

www.e-rara.ch

**Geschichte der alten Grafschaft Thurgau mit Inbegriff der Landschaften
und Herrschaften Kyburg, Thurgau, Abtei und Stadt St. Gallen,
Appenzell und Toggenburg von ihren ältesten Zeiten an bis zum ...**

Pupikofer, Johann Adam

Frauenfeld, 1886

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-125159>

Zwölftes Buch.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Zwölftes Buch.

Vom Sempacher- bis zum Zürichkrieg.

1. Die Grafen von Toggenburg; Erhebung zu Reichsgrafen (1330—1413).

Kunigunde von Baz hatte ihrem Gemahl, Graf Friedrich V. von Toggenburg, ein so reiches Erbe zugebracht, daß dessen Haus dadurch zu einem Einflusse gelangte, der vom Bodensee bis an die Quellen des Rheins und vom Thurthal bis an die Limmat hinüber entscheidendes Gewicht erhielt. In Rätien besaß es die Herrschaften Maiensfeld, Prätiggau mit Sewis und Castels, Schanfil, Davos, Belfort, Straßberg mit Churwalchen, Marschlins und Solavers. Dazu erwarb Friedrich zu Ausrundung seines Stammerbes im Thurthale 1340 die Pfandschaft der Burg Rüdberg, die Höfe und Vogteien Kenggerswil, Peterzell und Büttschwil. Durch den Ankauf der nach Einsiedeln lehenpflichtigen Vogtei Erlenbach wurde er sogar unmittelbarer Nachbar des Stadtgebietes Zürich. Graf Friedrich, ausgezeichnet durch körperliche und geistige Vorzüge, wurde auch 1351 bei dem Vermittlungsgeschäft zwischen Zürich und Oesterreich in Anspruch genommen, half 1356 zwischen Oesterreich und den Schweizern vermitteln, war auch eines der vornehmsten Mitglieder des geschwornen Verwaltungsrathes, den Herzog Rudolf über die vorderösterreichischen Landschaften einsetzte. Ferner ernannten ihn der Abt von Stein und die Herren von Klingen zu ihrem Schiedsrichter. Seinen kirchlichen Sinn bezeugte die Vergabung der Hälfte seines zu Wildenrain und Zezikon gelegenen Besitzes an die Comturrei Tobel 1348, denen andere an das Kloster Rüti (1353), St. Johann (1360) und Schännis (1356) folgten. Sein 1368 eingetretener Tod wurde allgemein bedauert.

Die Söhne Friedrich VI., Donat und Diethelm X. erbten den haushälterischen Sinn ihres Vaters. Schon 1369 kauften sie von Rudolf von Landenberg die Herrschaft Greifensee, die ihnen in demselben Jahre vor dem Landgericht in Winterthur zugefertigt wurde. In diesen Kauf waren auch die Burgen Elgg und Alt-Regensberg eingeschlossen. Bald nachher (1376) erwarben sie ferner die Herrschaft

und Burg Spiegelberg, die von Guntram von Spiegelberg an die Herren von Straß vererbt waren, und zwei Jahre nachher von Oesterreich die Pfandschaft Rapperswil samt den dazu gehörigen Vogteien Rapperswil, der mittlern March und den Höfen Kempraten und Zonen, endlich (1386) die Stadt Bülach und 1387, ebenfalls von Oesterreich, die Pfandschaft der von Hans von Bonstetten besessenen Grafschaft Kyburg. Allein schon 1378 war Friedrich VI., ohne einen Erben zu hinterlassen, mit Tod abgegangen und 1385 Diethelm im Tode nachgefolgt, so daß der Mannesstamm der Grafen nur noch auf Donat und einem Sohne Diethelms, Friedrich VII., beruhte.

Ogleich der junge Graf Friedrich VII. seinem Oheim Donat gegenüber dieselben Rechte an den von ihren Vorfahren besessenen Herrschaften anzusprechen hatte, wie sein Vater, waltete doch Graf Donat als Haupt des Hauses. Als Inhaber zahlreicher österreicherischer Pfandschaften und Lehen leistete er dem Hause Oesterreich in dessen Kriegen gegen die schweizerischen Eidgenossen pflichtgemäße Heeresfolge. Sein Name ist 1386 unter den Rittern und Edlen genannt, welche den Eidgenossen ihre Absage zusandten; daß aber er oder seine Leute der von Herzog Leopold nach Sempach hinauf geführten Abtheilung des Heeres zugezogen sei, ist wenigstens zweifelhaft. Dagegen bot er 1388 für Oesterreich 1600 Mann gegen Glarus auf. Die Sieger von Näfels erbeuteten das Banner von Toggenburg, und 400 Angehörige des Grafen büßten ihr Leben ein. Glücklicher Weise gab Oesterreich nach der erlittenen doppelten Niederlage einstweilen die Fortsetzung des Krieges auf; da aber das Gebiet der Grafen von Toggenburg den Angriffen der Sieger am meisten ausgesetzt war, so schloß Donat für sich und seinen Neffen mit den Eidgenossen einen besondern Frieden, in welchem sie gelobten, aus ihren Landen nicht mehr gegen dieselben zu Felde zu ziehen. Zudem die Herrschaft Kyburg, als toggenburgisches Pfand, in diesem Frieden inbegriffen war, hatte die Grafschaft Thurgau überhaupt von den Eidgenossen nichts zu besorgen.

Während Graf Friedrich mit seinem Oheim in diesen Dingen ganz einverstanden war, entspann sich wegen Kunigunde, der Tochter Donats, ein Mißverhältnis. Sie war mit Graf Wilhelm von Montfort zu Bregenz verhehlicht, dem der Schwiegervater seinen Antheil am toggenburgischen Landbesitze zuzuwenden gedachte. Schon 1387 hatte er seinem Eidam über die bereits als Aussteuer verabsolgt 3000

Gulden hinaus 1000 Gulden bezahlt und dabei verfügt, daß, sofern er keinen Sohn hinterlasse, demselben noch 9000 Gulden zufallen sollen. Im Jahre 1394 theilte Donat mit seinem Neffen die toggenburgischen Familiengüter mit Ausnahme der alten Stammgüter, die er sich selbst vorbehielt, nämlich Lichtensteig, Wildenburg, Lütisburg, Peterzell, Bütschwil und Bazenheid, überhaupt das Thurthal und Neckarthal; dem Grafen Friedrich dagegen sollten Aznach, Wald, Grinau, die obere March, Tuggen, Wangen und Bizers zufallen; die Burg Neu-Toggenburg und die Herrschaften im Prätigau und Davos, die Pfandschaft Kyburg, das constanzische Lehen des Tannegger Amtes und die Herrschaften Spiegelberg und Lommis unvertheilt bleiben. Später machte Donat die Abänderung, daß seinem Neffen die Pfandschaft Kyburg übertragen werde, und ließ am 16. Dezember 1399 durch den Grafen Wilhelm die Versicherung ausstellen, daß von ihm, wenn er in den Besitz von Lichtensteig, Wildenburg, Neckarthal, Hummelwald, Peterzell, Lütisburg, Bazenheid, Spiegelberg und Greifensee gelange, die Bewohner dieser Orte in ihren Steuern und Bußen nicht gesteigert werden sollen; dem Eidam war hiemit bestimmte Anwartschaft auf die Stammgüter von Toggenburg und einige andere einträgliche Herrschaften ertheilt.

Nachdem Donat als letztes Vermächtnis dem Kloster Rüti die Kirche und die Güter zu Elsau vergab und die von dem Schultheiß von Lichtensteig ihm vorgelegte Öffnung bestätigt hatte, schied er aus diesem Leben auf der Feste Lütisburg am 20. September 1400.

Friedrich VII., sein Nachfolger, war in Solavens im Prätigau geboren. Die Rätier, heißt es, haben harte Köpfe; auch er war ein solcher, dabei aber so vorsichtig, daß er, wie er den nahen Tod des Oheims vorausah, mit Zürich über ein Burgrecht verhandelte, das am Todestage desselben auch abgeschlossen und durch den Verkauf von Erlensbach an Zürich befestigt wurde; denn durch diese Verbindung mit Zürich sollte jeder fremde Eingriff in das toggenburgische Erbe verfehlt werden. Die Freundschaft Zürichs erschloß dem Grafen auch so wohl, daß er 1402 die Herrschaft Greifensee ebenfalls der Stadt Zürich abtrat. Als einziger Erbe seines Hauses hielt er sich berechtigt, über alle zugehörigen Gebiete nach eigenem Willen und so zu verfügen, wie es zur Erhaltung seiner Herrschaft am vortheilhaftesten schien. Für ihn war also die von dem Oheim zu Gunsten der Gräfin Kunigunde getroffene Gebietstheilung weder maßgebend noch zuträglich.

Allerdings war die weite Landesstrecke von der Mündung der Töb bis an den Fuß des Rätikon einzig von der Herrschaft der Vetteren von dem Hause Werdenberg-Sargans unterbrochen, ein imponantes Gebiet, aber gerade wegen seiner langgestreckten Ausdehnung schwer zu vertheidigen, Kyburg überdies nicht Eigen, sondern unsicheres Pfand; daher überwies Friedrich die Herrschaften Kyburg, Tannegg und Spiegelberg und was außerhalb der neuen Leze gelegen, samt 1400 Gulden Barschaft, seiner Base Kunigunde als Erbtheil. Das Thurthal und Neckarthal eignete er sich wieder zu; denn dieses Gebirgsland galt ihm als unbefiegbare Festung. Diese Theilung geschah mit Zuthun und Rath des Bischofs Marquard von Constanz, des Grafen Johann von Lupfen und des Grafen Wilhelm von Montfort selbst.

Die feste und kluge Haltung des Grafen Friedrich mußte zu seinem Vortheil ausschlagen. Obgleich in seinem Gebiete viel Neigung vorhanden war, mit den Appenzellern zur Ausrottung des Adels gemeine Sache zu machen, wußte er doch seine Unterthanen so zu lenken, daß sie vielmehr zusammenhielten, sich gegen die ausgelassenen Freischarenzüge der Appenzeller und ihrer Anhänger sicherzustellen. Da der Abt von St. Gallen bei den Seestädten Hülfe suchte und fand, konnte und wollte der Graf nicht mit ihnen Freundschaft eingehen, weil er vermeiden mußte, der Feindschaft ihrer Feinde sich auszufekeln, und auf der andern Seite Schwyz die Appenzeller unterstützte. Mit Oesterreich gegen Appenzell und den Bund „ob dem See“ konnte der Graf von Toggenburg am wirksamsten vorgehen, wenn er vom obern Rheinthale her dem österreichischen Nachbarn die Hand bot und ihm dazu die Aufstellung seiner Streitkräfte gestattet ward. Dies alles schien selbst dem Herzog so plausibel, daß er dem Grafen die anstoßenden Herrschaften, Schlösser und Landschaften Feldkirch, Altstätten, Rheineck und Bludenz samt dem Walgau und Montafun zu Pfandbesitz übergab und zugleich die österreichischen Pfandrechte auf den Herrschaften der Grafen von Werdenberg, nämlich Sargans, Windegg, Freudenberg, Nidberg, Walenstadt, Wesen und Gaster auf den Grafen von Toggenburg übertrug.

Durch diese Pfandschaften war der Besitz Friedrichs mehr als verdoppelt, und wenn sie ihm auch nur mit Pfandrechte zustanden, so war hinwider die Finanzlage des Herzogs Friedrich und der Grafen von Werdenberg-Sargans so bedrängt, daß ein Mannesalter verfließen

konnte, ohne daß sie jene Pfandschaften wieder einzulösen vermochten. Unterdessen war Friedrich berechtigt, die ihm verpfändeten Herrschaften mit Gütern und Leuten wie sein Eigen zu benützen. Zur Zeit gestaltete sich der mit dem Herzog geschlossene Pfandschaftsvertrag für den Grafen von Toggenburg um so vortheilhafter, da Oesterreich am 28. Mai 1412 mit den Eidgenossen einen fünfzigjährigen Frieden einging und der Graf dadurch der Gefahr überhoben wurde, um jener Pfandschaften willen für Oesterreich die Waffen ergreifen zu müssen.

Bald bot sich dem Grafen noch eine andere friedliche Erwerbung an. Den König Sigismund, im Jahr 1410 erwählt, hatte die Verweigerung der Lehenspflicht veranlaßt, Venedig und Mailand mit Krieg heimzuziehen. Gleichzeitig wollte er auch die Fürsten und Bischöfe Italiens über die Versammlung eines Concils und die Mittel verständigen, das Aergernis einer dreipäpstlichen Kirchengewalt abzuschaffen. Diese Unternehmung führte den König im August 1413 auch nach Chur, und Graf Friedrich von Toggenburg beeilte sich, ihm hier seine Huldigung darzubringen und Bestätigung der toggenburgischen Reichslehen zu erbitten. Am 1. September 1413 ließ ihm der König auch willfährig den gewünschten Lehenbrief zustellen. Dieser gewährte in dem damals üblichen überschwenglichen Stile dem Grafen mehr, als er füglichweise hätte verlangen dürfen, nämlich „die Grafschaft zu Toggenburg und alle anderen Grafschaften und Herrschaften, die seine Vordern und er bisher gehabt und hergebracht haben und die von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen herrühren.“ Durch diese Belehnung wurde der bloß ritterschaftliche Graf von Toggenburg in die Reihe der Reichsgrafen versetzt und mit der Vollmacht ausgerüstet, in seinen Herrschaften und Vogteien die gräflichen Rechte auszuüben. Die Landschaft Toggenburg, bis dahin dem thurgauischen Landgericht zugehörig, wurde infolge dessen von der Landgrafschaft Thurgau abgelöst.

2. Die schwäbische Landvogtei und der Seestädtebund (1354—1400).

Durch Zürichs Eintritt in den Bund der Waldstätten war die March der schweizerischen Eidgenossen bis an die Grenze der alten Grafschaft Thurgau vorgedrückt. Unter dem Schirme Oesterreichs herrschte hier gemächliche Ruhe, während jenseits des Bodensees leidenschaftlicher Streit um die Trümmer des hohenstaufischen Herzogthums alle

Gemüther erhitzte, und Raub, Brand und Kampfgerühl die Werke des Fleißes verderbte.

Dem Nachfolger König Ludwigs, Karl IV., fiel die Aufgabe zu, namentlich in dem zersplitterten Gebiete des ehemaligen Herzogthums Schwaben, den Landfrieden wieder herzustellen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollten ihm dienen die Einsetzung von Landvögten in den einzelnen Landschaften, die bewaffnete Einigung der Fürsten und Städtebünde und die Zählung des fehdefüchtigen und beuteluftigen Adels.

Wie einst König Rudolf über vereinzelte Stifte, Ländchen und Städte Reichsvögte bestellt hatte, wurde nun das eigentliche Schwaben in die Landvogteien Ober- und Niderschwaben geschieden, ersteres den Grafen von Helfenstein, letzteres den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg angewiesen. Ihre Aufgabe war, die Reichssteuern, die Abgaben und Zinse von den Schultheißen- und Lehenämtern, die Ungelder, Zölle und Judengelder bei allen nicht bereits erimirten (befreiten) oder unter fürstlicher Vogtei stehenden Städten, Schlössern und andern Reichsvogteien und Lehen einzuziehen und dem königlichen Schatze zu verrechnen, wobei ihnen selbst der dritte Theil des Ertrags überlassen blieb.

Streitigkeiten zwischen Städten und Fürsten waren indessen häufig. Jene wollten von der Uebung nicht abgehen, Pfahlbürger anzunehmen, nämlich einzelnen Landschaften oder ganzen Dörfern und Flecken gegen Betheiligung bei ihren Steuer- und Kriegslasten Schutz zu gewähren, was die Fürsten als eine Minderung ihres Gebietes ansahen. Hatte der König nun etwa, was nicht selten geschah, einzelne von den Städten zu leistende Steuern einem Fürsten oder Herrn verpfändet, so erlaubte sich dieser bisweilen so starke Uebergriffe, daß über Verletzung alter Rechte und Freiheiten geklagt wurde. Besonders im Anfang des Sommers 1360 wurde der Kaiser mit Beschwerden gegen die Grafen von Württemberg bestürmt, daß sie ungerechte Zölle ansetzten, den Handelsverkehr erschwerten, Erpressungen betrieben, Raubrittern Zuflucht gewährten. Zur Verantwortung vorgefordert, beharrte Graf Eberhard solcher Maßen bei seinem Troze gegen den Kaiser, daß ein Feldzug gegen ihn beschlossen und von drei Seiten her in Vollzug gesetzt wurde; Constanz sandte 40 Behelmte und 160 Mann zu Fuß, welche sich mit einem Zuzuge aus St. Gallen, Ueberlingen, Lindau und anderen

Nachbarstädten vereinigten und in Ulm mit den Auszögern von Augsburg, Memmingen und Kempten zusammenschlossen, um Göppingen einzunehmen. Es kam jedoch nirgends zu blutigem Kampfe, weil sich der Kaiser schon nach drei Tagen mit dem Herzog Eberhard verglich.

Um solchen Zerwürfniſſen möglichſt auszuweichen, bemühten ſich die Städte und Klöſter, welchen in früherer oder jüngerer Zeit das Unglück widerfahren war, von dem Kaiſer verpfändet zu werden, die auf ſie gelegte Pfandſchuld aus eigenem Gelde abzulöſen. Die in der Landvogtei Oberſchwaben gelegenen Klöſter Salmansweiler, Kreuzlingen, Weingarten, Petershausen, Lindau u. a. zahlten z. B. noch 1360 dem Landvogt 1000 Gulden. Allein obwohl der Kaiſer bereitwillig das Verſprechen gab, die Reichsgüter mit keinen Pfandſchaften zu belaften, zwang ihn der Geldmangel immer wieder, ſeinen Verbindlichkeiten dadurch Genüge zu thun, daß er ſeine Gläubiger auf Reichſteuern und Reichszinſe anwies, ſogar dieſe Steuern und Zinſe mehrfach verpfändete. Daher konnten die Städte ſich nie ſicher fühlen, unangefochten zu bleiben. Als 1362 Conſtanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Buchhorn und Wangen auf die Lebenszeit des Kaiſers und zwei Jahre nach ſeinem Tode ein Bündniß mit einander ſchloſſen, war dies allerdings ein Zeugniß des Mißtrauens auch in ſeine eigene Reichsverwaltung; dennoch ließ er ſich herbei, das Bündniß zu beſtätigen, indem er ſelbſt gerade zu dieſer Zeit die Stadt Eßlingen nicht gegen die Anmaßungen des Grafen von Württemberg zu ſchützen wußte.

Während die Reichſtädte durch Handwerk und „Kaufmannſchaft“ und Zuwachs ihrer Gemeindgüter und Bevölkerung ſowie durch gegenseitige Bündniſſe an Kraft und Anſehen gewannen, auf der andern Seite die Fürſten und Grafen ihre Erbherrſchaften, Vogteien und Reichspfandſchaften durch neue Erwerbungen zu erweitern und durch das Netz einer vom Reiche ausgeſchiedenen Landeshoheit zu verbinden trachteten, kamen die Burgherren, Freiherren und der niedere Adel ins Gedränge. Die Geldwirthſchaft des öffentlichen Verkehrs gewann über die Naturalwirthſchaft ſo ſehr die Oberhand, daß der adelige Grundbeſitz von dem Geldkapital in Abhängigkeit gerieth. Dieſer Abhängigkeit zu entgehen, ſiedelte ſich mancher ritterliche Mann in einer Stadt an und griff zu einem bürgerlichen Gewerbe; aber ebenſo oft ſtieg der Bürger durch ſein Gewerbe zu den Ehren des Adels empor.

Dem Edelgeborenen, der arm, aber zu stolz oder zu unbehülflich war, um ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, blieb, um nicht Hunger zu leiden und nicht zum Bauern erniedrigt zu werden, nur die Wahl offen, Söldnerdienste zu thun oder als Strauchritter und Abenteurer sein Leben zu fristen.

Deutschland, namentlich das Elsaß und Schwaben, zählte eine Menge solcher Leute. Sie traten in Genossenschaften zusammen, wurden Martinsvögel genannt, bezeichneten sich als Gesellschafter „mit dem Schlegel“, „mit dem Schwerte“, „von der Krone“, „von St. Wilhelm“, „St. Georg“, „Löwengesellschaft“, „Panthergesellschaft“ u. und trugen wie Ordenszierden die diesen Namen entsprechenden Abzeichen zur Schau. Die verbündeten Reichsstädte argwöhnten mit Grund, daß diese Gesellschaften im Dienste der Fürstenpartei eine sehr gefährliche Waffe wären, und stärkten sich daher ebenfalls durch Aufnahme von Bundesgenossen, so daß ihre Zahl im Jahr 1377 auf 32 anwuchs. Zu ihnen hielten auch die Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen, sowie die Stadt Wyl im Thurgau. Der Beitritt des Erzbischofs Pilgrim von Salzburg hob den Städtebund endlich 1387 auf den Höhepunkt seiner Macht. Um die Gefangennehmung dieses neuesten Bundesgenossen zu rächen, schickten sie dem Herzog Friedrich von Baiern, früher Landvogt von Oberschwaben, eine Kriegserklärung, wandten sich aber zunächst gegen ihren erbittertsten Feind, den Grafen Eberhard von Württemberg, erlitten jedoch bei Döffingen am 23. August 1388 eine vollständige Niederlage. Die Macht der Städte war dadurch gebrochen. König Wenzel, der ihnen vorher Freundschaft zugesichert hatte, löste ihren Bund auf und gebot ihnen Beobachtung des Landfriedens.

Nur einige Städte am See, Constanz, Lindau, St. Gallen, Buchhorn, Ueberlingen und Wangen, wollten sich nicht sofort in den Landfrieden fügen, vielmehr ihren alten Bund aufrecht halten. Constanz hatte im Kriege 52 Spieße zu Roß gehabt, von denen nur 9 zurückkamen; im ganzen wurde dessen Verlust auf 400—600 Mann angegeben. Die mitverbundenen Seestädte dürften nicht weniger gelitten und sich außer Stand gefühlt haben, dem Zwange des Landfriedens mit Erfolg Trotz zu bieten. Constanz verband sich daher am 31. Oktober 1393 mit den österreichischen Herzogen Albrecht III., Wilhelm und Rupold. Dasselbe thaten am 20. Dezember Ravensburg,

Wangen und Buchhorn, am 24. Juli 1395 Ueberlingen, Lindau und St. Gallen.

Indem diese Seestädte dem neuen Landfrieden sich fernhielten, waren sie auch nicht von dem Verbote betroffen, Ausbürger oder Pfahlbürger anzunehmen. Einzelne thurgauische Edelleute sind schon in frühern Jahren als Ausbürger von Constanz verzeichnet, 1377 Hermann von Sulzberg der junge, 1378 Rudolf von Rosenberg in Zuckenriet, Lütold Schenk von Landeck und Heinrich von Werdenberg, 1379 die Brüder Ulrich und Heinrich Paygerer (?) mit ihrer Feste Arbon. Im Jahre 1399 traten auch Walter und Konrad von Bußnang in das Burgrecht auf zehn Jahre. Die Stadt Steckborn bezahlte 1388 vermöge des ihr gewährten Bürgerrechts 17 Pfund, 2 Schilling und 6 Pfening Jahressteuer oder lieferte einen Fußknecht zum Dienste der Stadt, Bernang (Berlingen) 57 Schillinge. Im Jahr 1394 wurde den „ehrbaren“ Leuten von Steckborn und Bernang das Burgrecht auf neue zehn Jahre verlängert, doch dem Gotteshause Reichenau seine Rechte vorbehalten und alle mannhafte Leute, über 14 Jahre alt, beschworen dieses Bürgerrecht. Auch die benachbarten Stifte und Klöster leisteten der Stadt Constanz für den bürgerrechtlichen Schirm die Bürgersteuer, 1388 z. B. Münsterlingen 50 Pfund. Ebenso wollten 1383 Kreuzlingen, 1384 die Kusterei Bischofszell, 1385 die Frauenklöster Magdenau und Feldbach solchen Schirm um so weniger entbehren, da sogar der Bischof sich um denselben bewarb und dafür sich zur Stellung von Bewaffneten verpflichtete. Dem Abt Werner von Reichenau und seinem Capitel kam es zwar bedenklich vor, als auch die Bewohner von Au selbst und die von Allensbach dem Beispiele Steckborns und Berlingens folgten und nebst ihnen dem Burgrecht mit Constanz beitreten wollten; es kam dabei zu mancherlei „Mißhellungen“ und Stößen. Allein der österreichische Landvogt im Thurgau, Engelhard von Weinsberg, vermittelte so, daß der Stadt Steckborn alle ihre alten Rechte und Privilegien erhalten bleiben sollten; denn beiderseits handelte es sich ja nur um Herstellung des immer noch nicht eingetretenen Friedensstandes (1395, 25. Januar).

Immer noch wogte nämlich in Schwaben kriegerisches Parteitreiben zwischen den Städten, dem Grafen von Württemberg und der Schleglergesellschaft, welche in der Absicht, fürstlicher Landesherrschaft

entgegenzuarbeiten, mit den andern ritterschaftlichen Genossenschaften sich verschmelzend, zwar für die alte Freiheit und Ehre des Reichs schwärmte und kämpfte, gelegentlich aber auch Straßenraub trieb. Erst als 1395 die drei Schlegelkönige den Grafen von Württemberg bei Rottweil weichen mußten und an der Stelle Wenzels im August 1400 Pfalzgraf Ruprecht als König des deutschen Reichs ausgerufen wurde, kehrte der ersehnte Friede endlich wieder ein. Gleichsam zum ersten Grufz gewährte der neue König den meisten schwäbischen Bundesstädten, wie Buchhorn, Constanz, Ravensburg und St. Gallen, auf zehn Jahre lang die Gnade, daß der Bürgermeister dem Ammann den Blutbann verleihen möge.

3. Die Bergleute von Appenzell gegen den Abt von St. Gallen (1379—1403).

In der hügeligen Landschaft der obern Sitter hatten sich Leute verschiedenen Stammes angesiedelt: Rätier zuerst, dann Alamannen, vom Thurgau herauf gedrungen, und Schwaben vom Singgau her; neben freien Bauern auch Leibeigene und Hörige verschiedenen Rechtes, alle als Hirten unter dem Schirm der Abtei St. Gallen. Seit sie den Wald gereutet, hatten sich die Eigenthümlichkeiten ihrer Abstammung in Sprache, Sitten und Lebensweise ausgeglichen. Sie waren ein Volklein geworden, das durch melodisch accentuirte deutsche Mundart, durch schlagenden Witz und Lebensfreudigkeit von den Bewohnern des Flachlandes sich unterschied. Die im Thalgrunde der weißen Sitter von dem Abte erbaute Kirche Abtenzelle verlieh der Landschaft den Namen Appenzell.

Als die unter Heinrich IV. entstandene Reichsspaltung auch die Abtei St. Gallen in die Parteikriege verwickelte, wurden seine Hörigen im Bergland von dem Kriegsgeräusche keineswegs verschont. Es trat die Nothwendigkeit ein, sich in Waffenbereitschaft zu setzen und eine Wehordnung aufzustellen; damit, wenn der Landsturm angeschlagen wurde, der Wehrmann sich in Reih und Glied zu stellen wisse, wurde das Land nach Beschaffenheit der Gegenden in Scharen und Rotten (oder Roden) eingetheilt. In der Mitte des XIV. Jahrhunderts wurden in der nähern Umgebung des Kirchortes oder Fleckens Appenzell sieben Roden gezählt, im äußern Landestheile sechs, nämlich Gais,

Trogen, Teufen, Arnäsch, Hundwil und die Leute zu Herisau, die man Sonderleute hieß, weil sie früher mit der Markgenossenschaft Gofäu verbunden, von den Herren von Rosenberg an die Abtei St. Gallen überlassen und erst dann mit der Landesverwaltung Appenzells waren verbunden worden.

Nachdem die Aebte durch das Benehmen des Reichsvogtes Ulrich von Ramswag veranlaßt worden, die einzelnen Vogteien des appenzellischen Gebietes auszulösen, betrachteten sie sich als die Landesherren, in gleicher Weise wie die Fürsten Deutschlands in ihren mittelbaren Gebieten. Die „Koden“ meinten dagegen nicht, das Recht von Reichslandschaften verloren zu haben, weil der Abt die Reichssteuer zu Handen des Reichs von ihnen bezog. Daher traten 1377 Appenzell, Hundwil und Gais und nach ihnen auch Teufen und Herisau in den großen Bund der schwäbischen Reichsstädte. Abt Kuno jedoch, der 1379 zur Regierung gelangte, fing an, die Appenzeller rücksichtslos wie Leibeigene zu behandeln, die herkömmlichen Bodenzinse und Zehnten, Haupt- und Gewandfälle strenger eintreiben zu lassen und die Uebersiedlung nach St. Gallen oder in andere außer der Vogtei gelegene Orte zu erschweren. Da die Stadt gleichfalls über allerlei von Kuno erhobene Anforderungen mißstimmt war, einigten sich die von Appenzell und St. Gallen, sich gegenseitig bei ihrem Herkommen zu schützen. Auch die Gotteshausleute zu Gofäu, Wittenbach, Waldkirch und Bernhardzell traten dieser Einigung bei.

In den am 17. Januar 1401 zwischen St. Gallen, den Ländchen Appenzells und den benachbarten Gotteshausleuten ausgefertigten Bundesbriefen wird als Beweggrund ihres Zusammentritts vorangestellt, daß sie in mancherlei Weise von ihren alten Rechten verdrängt werden; daß man sie hindere, ihren Wohnsitz zu ändern; daß man ihren Kindern nicht gestatten wolle, sich anderswohin zu verhehelichen und ihr Eigen und Erbe mitzunehmen; daß die Untleute denen, welchen sie ihre Güter verkauft oder als Erbtheil übergeben oder vermacht haben, dieselben zu verleihen weigern; darum, heißt es nun, haben sie sich zu Ehren des Reichs mit einander verbunden und verstrickt, von heute bis auf Georgentag und die nächsten sieben Jahre einander gegen jeden, der sie von dem Reiche oder dem Gotteshause St. Gallen oder von ererbten Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten zu verdrängen suche oder mit Brand, Raub, Mord, Gefangenschaft oder ungerechtem

Widersagen angreife oder schädige, beholsen und berathen zu sein, u. s. w.

Diese Ausdrücke und Wendungen waren augenscheinlich veranlaßt durch das Gerücht, daß Abt Runo mit dem Gedanken umgehe, seine Vogteileute an einen andern Herrn zu veräußern oder durch einen Bundesvertrag mit Oesterreich gegen ihren Trotz sich zu waffnen, wie er schon 1391 eine Auflehnung der Bürger von Wyl mit Hülfe österreichischer Söldner erdrückt hatte. In der That soll der Abt durch übereilte Drohworte solche Besorgnisse geweckt haben; aber auf den Rath seiner adeligen Dienstmänner und seiner Freunde in den verbündeten Städten Constanz, Ravensburg, Memmingen, Ueberlingen, Lindau, Kempten, Wangen und Buchhorn fand er dann angemessener, vorerst die Hauptbeschwerde der Stadt St. Gallen und der Appenzeller durch Bewilligung persönlicher Freizügigkeit innerhalb des Gebietes seines Gotteshauses zu erledigen, was am 27. Juni 1401 urkundlich geschah. Als Zeugen wurden neben den Abgeordneten der verbündeten Seestädte die adeligen Dienstmänner Ulrich von Ems der alte, Hermann von Breiten-Landenberg der ältere, Egloff von Altstätten und sein Sohn Egloff und Werner der Giel von Liebenberg genannt. Der Gotteshausleute von Gofzau, Waldkirch, Wittenbach und Bernhardzell geschah keine Erwähnung.

An demselben Tage urkundeten die Abgeordneten der verbündeten Seestädte, zwischen dem Abt Runo einerseits und der Stadt St. Gallen und ihren Mitverbündeten in Appenzell anderseits den Spruch gethan zu haben, daß der Abt ihnen nur Amtleute setzen solle, die Gotteshausleute und im Lande ansäßig seien; daß hinsichtlich der 125 Mark Reichssteuer und der 45 Mark, welche der Herrschaft Bürglen daraus zukommen sollen, die Leute von Appenzell, welche nur 80 Mark schuldig zu sein behaupten, kaiserliches Recht suchen mögen, und in Betreff der vorgeblichen Steigerung (Aufschläge) von Güterzinßen der Abt seine Behauptung, seit Anfang seiner Regierung dieselben gleichmäßig bezogen zu haben, eidlich bekräftigen müsse, endlich daß die von Appenzell befugt seien, für die Wahl ihres Mesners dem Abt einen ihnen füglich Mann vorzuschlagen.

Der dem Abt überbundene Eid, daß er keine Neuerungen gemacht habe, sollte in einer Zusammenkunft der Städteabgeordneten am 19. August geleistet werden. Zwei ehrbare Männer, die der Sache

kundig seien, sollten zugleich schwören, daß sich alles so verhalte, wie der Abt dargethan. Die gewählten Männer bezeugten dies wirklich mit ihrem Eid und den Abgeordneten genügte dieses Zeugnis, so daß der Abt seines eigenen Schwures überhoben blieb.

Mittlerweise, je mehr die Verhandlungen sich in die Länge zogen und Abt Runo den Wünschen seiner Unterthanen die geringfügigsten Zugeständnisse machte, zwei seiner eigenen Conventualen (Propst Konrad von Bußnang, Kuster Jörg von Enne?) und der Pförtner Heinrich von Gundelfingen theils das Benehmen des Abtes tadelten, theils durch ihr ungeistliches Leben Aergernis verbreiteten, wuchs die Parteiung bei Hohen und Niedern immer stärker. Die Dienstmänner des Stifts und der Adel zürnten den Bauersleuten und Bürgern wegen ihres Ungehorsams; der Niedrigste im Volke fluchte den Fesseln, die seine Hände lähmten. Wortstreit führte zu thätlichen Mißhandlungen. Als der Propst bei Gohau einem gemeinen Mann die Verletzung des Fischenzverbotes vorwarf und seinen Hund auf ihn hezte, erklang auf das Geschrei des Wehrlosen die Sturmglocke; der Propst fand in der äbtischen Burg Eppenbergr so wenig Schutz, daß nur die Dazwischenkunft der Bürger von St. Gallen sein Leben rettete, die Burg aber in Flammen aufging. Der Abt hoffte nun, seine Feste Klanz dadurch zu sichern, daß er sie dem Burgermeister und Rath von St. Gallen übergab; aber das Volk vertrieb die Besatzung. Die mit Androhung von Gewaltmaßregeln begleitete Aufforderung der Seestädte an die Landleute, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, pflanzte nur Erbitterung. Wir sind, sagten die Bergleute, geäfft worden und könnten ebenso gut zu unserm Vortheil schwören, wie der Abt zu seinen Gunsten gethan hat; wir kehren uns nicht daran, sollte es auch unser Leben kosten.

Bei dieser gefährlichen Wendung der Sache hielt sich der Abt selbst in St. Gallen nicht mehr sicher und zog nach Arbon. Der Landvogt Hans von Seen ließ über die Bergleute die Acht verkünden; der Propst unternahm einen Streifzug gegen sie, jedoch ohne Glück; dagegen zündete er in Wittenbach einem Bauern das Haus über dem Kopfe an, worauf die Bergleute dem Eberhard Walter von Ramswag einen Hof verbrannten und die Feste Klanz zerstörten. Heinrich von Gachnang, genannt Münch, und ein Edler von Blankenstein mit Heinrich Walter von Ramswag machten Jagd auf die als Aufwiegler herumischleichenden Bauern und stachen sie nieder. Kaum wagten die

Landleute, ihre Früchte einzuheimsen. Mehrere Gemeinden erklärten sich bereit, vom Bunde mit den Bergleuten zurückzutreten und wieder dem Abte zu huldigen.

Erst im Frühjahr 1402 ließ sich endlich der Mönch von Gachnang verständigen, Frieden zu halten. Angeblich hatte er die Fehde im Auftrage des Grafen Rudolf von Werdenberg angehoben, dem die Bergleute eine auf ihre Reichssteuer überwiesene Schuld zu bezahlen gesäumt hatten. Der Schultheiß Laurenz von Saal in Winterthur, der den darüber ausgestellten Friedbrief siegelte, scheint in der Sache vermittelt, und eine von dem Grafen dem Landvogt Hans von Seen zugesandte Schar von Bewaffneten die Bergleute zur Nachgiebigkeit bewogen zu haben. Eine zweite an diese gestellte Forderung, daß der Bund der Stadt St. Gallen und der Appenzeller aufgehoben werde, fand freilich nicht so leicht Gehör. Denn seit die Botschaft der Waldstätten bei dem thurgauischen Landvogt die Frage gestellt, was die im Thurgau vorgehenden Waffenrüstungen bezweckten, war anzunehmen, daß jene Forderung die Vermittlung der Seestädte nicht ausschliesse und im schlimmsten Falle noch von anderer Seite Rath und Hülfe gewärtigt werden dürfte.

So geschah denn, daß wie die Seestädte ein Schiedsgericht anordneten zur Entscheidung der schwebenden Frage, die Appenzeller weder an der Wahl der Schiedsrichter theilnahmen, noch den Ausspruch des Obmanns, des Bürgermeisters Strölin, vom 2. November 1402, anerkennen, vielmehr die weitem Entschlüsse ihrer Gegner und Freunde abwarten wollten, um dann nach Umständen zu handeln. Allerdings hatten sie von St. Gallen keine Hülfe mehr zu hoffen; als Mitglied des Seestädtebundes durfte dieses nämlich die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anfechten.

Durch diesen Schiedspruch war nicht nur der gegen Abt Kuno errichtete Bund der Stadt und der Appenzeller und Gotteshausleute aufgelöst, sondern dem Stifte auch Unterstützung gegen jeden fernern Widerstand der Bergleute gewährleistet. Die Stiftsherren säumten daher nicht, die Gotteshausleute zur Bezahlung der zurückgehaltenen Zinse und Steuern zu mahnen und zu neuer Huldigung aufzufordern. Furcht vor Strafe und der Wunsch nach Frieden und Ruhe füllten also die entleerten Kornböden des Amtmanns Mösler mit reichen Vorräthen. Büren, Gofau, Waldkirch und Wittenbach unterzogen sich

demüthig der Pflicht des Gehorsams gegen die angeerbte Herrschaft. Sogar Herisau erbat sich nur die Ansetzung eines bestimmten Tages, um dem Stiftspfortner von Gundelfingen zu huldigen.

Allein in der Nacht vor dem Huldigungstage wurde den Stiftsherren Gundelfingen und Jörg von Enne, die sich zu Herisau einfanden, von einem ihrer Knechte zugerant, Männer von Hundwil und Arnäsch seien herbeigerufen worden, die Herren, wie sie sagten, waschen zu helfen; diese Männer hätten sich in zwei Häuser gelegt und würden sie, wenn sie ausritten, festnehmen. Ausgesandte Späher berichteten ferner, das Volk wolle nicht schwören und betrage sich ganz ungestüm; es scheine sich der Pferde bemächtigen und auch an den Herren vergreifen zu wollen. Auf den Rath zweier befreundeten Bürger von St. Gallen ließen nun die Stiftsherren die Huldigung verschieben und kehrten, ohne weiteres Aufsehen zu machen, in das Kloster zurück.

Die Vorsteher in Herisau sahen ganz wohl die schweren Folgen dieses Vorgangs ein und beeilten sich daher, mit den sechs Roden von Appenzell zusammenzuschwören und die andern Roden zum Beitritt zu mahnen. Zugleich ließen sie in Schwyz um sechzig Söldner werben. Als diese Kunde an Abt Runo gelangte, sandte er seinen „Rathsfreund“ Georg von Ems (?) zu den Appenzellern und ließ sie an den Schiedspruch von Bürgermeister Strölin erinnern, vermöge dessen nicht nur ihr Bund mit St. Gallen abgethan, sondern ihnen auch unterjagt sei, mit jemand anderm oder unter ihnen selbst sich zu verbinden, weswegen sie denn auch der Leute von Schwyz sich entschlagen und nicht vergessen möchten, was zwischen der Herrschaft Oesterreich, Landvogt Hans von Seen, Laurenz von Saal, Schultheiß von Winterthur, und den Gotteshausleuten sich verlaufen habe, widrigenfalls sie in die Ungnade des Fürsten von Oesterreich fallen möchten, in dessen hohen Gerichten sie säßen, und der sie, wenn sie auf ihrem Ungehorsam beharrten, wohl zum Rechte zu weisen vermögen werde.

Die Appenzeller, denen nicht verborgen war, daß der Abt bereits von den Bundesstädten die Zusage ihres Beistandes erhalten hatte, und auf deren Mahnung auch St. Gallen sich anschließen werde, gaben dem Herrn von Ems ohne langes Bedenken zur Antwort: Sie hoffen und vertrauen, endlich zum Rechte zu gelangen; denn sie seien vom Abt über Recht und Billigkeit bedrückt worden und hätten ihrer Beschwerden nie ledig werden mögen, wo sie je Recht gesucht hätten;

darum sie denn auch von dem Landrecht, das sie mit Schwyz geschlossen, keineswegs abstehen und gewärtig sein wollen, wer ihnen Leid zufügen werde.

Diese trotzigte Antwort wurde von dem Abt und dem Seestädtebund als Kriegserklärung aufgenommen. Aber die Führer der Bergleute erkannten, daß in dem bevorstehenden Kampfe ein engerer Zusammenschluß ihrer Kräfte unentbehrlich sei und beriefen daher die Mannschaft der sechs innern und sieben äußern Roden zu einer Landsgemeinde, um eine allgemeine Landesordnung aufzustellen, die Roden zu unzertrennlicher Einigkeit zusammenzufassen und den Gehorsam zu sichern. Alles Volk erkannte, daß dieser Rathschlag das einzige Mittel sei, das von der Abtei St. Gallen und der Herrschaft Oesterreich ihm zuge dachte Joch abzustreifen, wählte also einen Landrath und als gemeinsames Haupt einen Landammann samt den für Rath, Gericht und Kriegführung zweckdienlichen Beiräthen. Jeder Rode blieb überlassen, die Wahl ihres Rodmeisters und Hauptmanns selbst zu treffen.

4. Der Appenzeller Freiheitskrieg (1403—1405).

Da die Appenzeller den Schiedspruch der Bundesstädte nicht anerkannten, so blieben nach ihrer Ansicht St. Gallen sowohl als die Gotteshausleute bei dem Bundeseide behaftet. Sie hielten sich also für befugt, dieselben zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Um sie dahin zu nöthigen, zog eine Schar nach Gossau und erzwang hier die Oeffnung der Kirche und eine Versammlung der Bauern, um die Verpflichtung gegen die Appenzeller neuerdings anzugeloben. Als sie hierauf zur Burg Oberberg eilten, dieselbe zu verbrennen, ließen sie zwar durch gute Worte sich überreden, dies zu unterlassen, nahmen aber, da sie nachwärts hörten, daß in Oberberg schöne Vorräthe zu holen gewesen wären, die Rüche weg. In Baldkirch wollten sie dasselbe thun, fanden jedoch Widerstand, kamen aber folgenden Tages wieder und verbrannten den Ort. Auch Glattburg ging in Flammen auf, ebenso Eppenbergr. Und als nach einigen Tagen ein Haufe Krieger der Seestädte von der Burg Rosenberg ausfiel und in Herisau Feuer legte, wurde Rosenberg demselben Schicksal preisgegeben.

Solchem trotzigten Kriege wollten endlich die Seestädte ein Ziel setzen. Constanz, Lindau, Buchhorn, Wangen, Ueberlingen und Ravens-

burg brachen mit ihrer Kriegsmacht auf und rückten, vereinigt mit den Bürgern von St. Gallen und den Dienstmännern des Abtes, am 15. Mai 1403 in langsamem Zuge gegen Bögelslegg hinan. Die Appenzeller, hinter ihrer Beze bei der Landmarche aufgestellt, sahen sie bei dem Hofe Loch in die Hohlgaſſe einbiegen, die Reifigen voran, ihnen nachdrückend das Fußvolk. Da ſtürzte ein Hagel von Steinen und Holzblöcken von dem Abhang herunter; die Reiter wollten zurückweichen und brachten dadurch das Fußvolk in Verwirrung; mit fürchterlichem Geſchrei warfen ſich die Appenzeller und ihre Freunde von Schwyz auf den erſchrockenen Feind und verfolgten ihn, bis ihr Blick die Stadt St. Gallen erreichte. Auf der Flucht wurden 13 Männer von St. Gallen das Opfer des wilden Streites, 90 von Conſtanz, 26 von Ueberlingen, 30 von Ravensburg, 20 von Lindau, 7 von Wangen. Unter den Toten St. Gallens war auch der Bürgermeiſter Runo von Watt, Walter Schürpf (Freund der Appenzeller) und Hans von Anwil. Die Banner von Conſtanz, Lindau und Buchhorn wurden Beute des Siegers.

Um durch die Feindschaft der Appenzeller nicht in noch größern Schaden zu gerathen, ſchloſſen, unter Vermittlung Zürichs, die Seeſtädte, um Michaels Tag, zu Arbon mit ihnen einen Waffenſtillſtand. Nur Conſtanz weigerte ſich, demſelben beizutreten, nannte die Schwyzer Mörder, weil ſie ohne Kriegserklärung den Appenzellern Beiſtand geleistet und 99 conſtanzische Bürger erſchlagen hätten, und warf im Schwaderloh Schanzen auf. Die Sieger aber ſetzten ihre Kriegszüge gegen den Abt und ſeine Freunde, beſonders die adeligen Dienſtmänner deſſelben und die Burgherren im Thurgau, fort, trieben aus den Dörfern das Vieh weg und verbreiteten mit dem Schrecken vor ihren Waffen den Wunſch, ihrer Freiheit genoß zu ſein. So wurde das Dorf Wängi geplündert und die Burg verbrannt. Der ſt. galliſche Propſt Konrad von Buſnang, unterſtützt von den Herren von Roſenberg, Rümſang, Vandenberg und Münchwil, ſammelte hierauf in Wyl, Wängi, Stettfurt u. ſ. w. 90 Fußgänger und 40 Reiter und erſchlug den für die Appenzeller kämpfenden Schwyzern bei Gebhardswil 62 Mann. Bald nachher zogen hinwider die Schwyzer, von den Appenzellern begleitet, bei Biſchofszell über die Thurbrücke, verheerten die Gegenden von Helfenswil, Zuzwil, Ziberwangen und verbrannten Lönberg. In Biſchofszell und Arbon lagen conſtanzische Söldner. Hauptmann Schellenberg in Arbon wollte mit dem äbtlichen Hauptmann Zengler, welcher Korſchach

befetzt hielt, die herumstreifenden Appenzeller in einen Hinterhalt locken; allein Schellenberg säumte zu lange beim Weine, und Zengler kam kaum ohne Einbuße weg. Nachher jedoch fügte die Besatzung von Arbon den benachbarten appenzellisch gefinnten Ortschaften durch Feuer und Schwert vielen Schaden zu und vergalt, was die Bewohner von Goldbach, Horn und andern benachbarten Höfen und Dörfern erlitten. Von Bischofszell aus wurde von den Constanziſchen ein Streifzug gemacht, der die Appenzeller zwölf Mann kostete; diese überfielen dagegen Zihlschlacht, trieben zwölf Stück Vieh weg und verbrannten dem Herrn von Rosenberg das Dorf Zuckenriet. Es war ihretwegen im Thurgau so unsicher, daß ohne Geleitbriefe der Schwyzer oder Zürcher niemand durch das Land zu reisen wagte, bis endlich am 23. April 1404 durch Vermittlung Zürichs zwischen den Seestädten und den Appenzellern ein Friede zu Stande kam; der Abt nahm jedoch nicht theil daran, sondern erbat sich die Hülfe Oesterreichs. Auch Constanz wollte sich zu keinem Frieden mit Appenzell bewegen lassen.

Der eben erwähnte Friedensvertrag verpflichtete die Betheiligten, alle kriegerischen Thätlichkeiten gegen einander zu unterlassen und allfällige Ueberschreitungen rechtlich auszutragen, gab denen von Schwyz Vollmacht und Auftrag, die Appenzeller zu solchem friedlichen Verhalten zu nöthigen, ließ sich aber auf die Verhältnisse des Abtes von St. Gallen zu der Stadt und zu den Appenzellern gar nicht ein. Dem Abt war hiemit jede Hoffnung auf die Hülfe der jenseitigen Seestädte abgeschnitten, dagegen der Friedensstand der Stadt Wyl zugesichert und das Bündnis mit der Stadt und dem Domstift Constanz sowie die Erneuerung des alten Streites mit St. Gallen und den Bergleuten offen gelassen. Ein entschiedener Vortheil für den Abt war jedoch, daß er nun Wyl als ziemlich gesicherten Waffenplatz benützen und die dem Bischof unterthänigen Städte Arbon und Bischofszell gewissermaßen als seine offenen Häuser betrachten konnte. Er zögerte auch nicht lange, seinen Wohnsitz nach Wyl zu verlegen, seine ritterschaftlichen Dienstmänner hieher zu entbieten und sein Hülfsgesuch an Herzog Friedrich zu wiederholen.

Dem Herzog Friedrich von Oesterreich, dem schon am 3. Mai 1404 der Abt die Feste Iberg im Toggenburg zur Besetzung übergab, schien das Gesuch desselben, ihm zur Demüthigung der Bergleute und der Stadt St. Gallen behülflich zu sein, nur halb willkommen; allein

der Racheruf des thurgauischen Adels drängte ihn. Er begab sich daher, um die Rüstungen selbst zu betreiben, in die obern Lande; aber erst am 12.—15. August weilte er in Feldkirch, am 17. in Constanz, am 18.—22. in Schaffhausen. Er fand auf dieser Fahrt schon manche bedenkliche Anstände, wovon z. B. eine in Schaffhausen ausgestellte Urkunde die kurze Nachricht gibt, es sei ihm von Graf Wilhelm von Montfort und dessen Sohn Heinrich auf dem Schloß Werdenberg eine Schmach und Unzucht widerfahren, die ihn bewogen habe, dieses dem eben genannten Grafen von Rudolf und Hug von Werdenberg pfandweise übergebene Schloß zu eigenen Händen zu ziehen und es denen von Werdenberg nur gegen Entrichtung von 10,100 Pfund wieder einzugeben. — Am 29. August war Herzog Friedrich in Ensisheim, wo er folgenden Tags seinem Rath und Diener Hermann Gremlich mit 100 Pfund Heller jährlich die Burghut in Rheineck zu versehen übergab, um erst am 21. Januar 1405 wieder in Schaffhausen die kriegerischen Vorbereitungen fortzusetzen.

Während die Freunde Oesterreichs im Thurgau, Aargau, Schwarzwald und Hegau alles in Bereitschaft setzten, um bei der Rückkunft des Herzogs seine Befehle zu gewärtigen, nahmen die Appenzeller ihre Fehde gegen den Abt Runo wieder auf, suchten aber, um sich zu stärken, die Stadt St. Gallen zu gemeinsamem Vorgehen zu gewinnen. Sie durften hier auch um so eher auf Entgegenkommen hoffen, weil jeder Verständige einsehen mußte, daß wenn der Abt mit Hülfe Oesterreichs die Bergleute niedergeworfen haben werde, die Reihe an die Stadt komme. Der bei Bögelsisegg erlittene Verlust war indes noch nicht vergessen; auch waren seither zwischen einzelnen Bürgern St. Gallens und Angehörigen Appenzells mancherlei Rechtsverletzungen eingetreten. Die Bürger hätten auch lieber ihr Leinwandgewerbe betrieben, als mit den Appenzellern raubend das Land durchstreift. Auf diese friedlichen Leute machte daher die Drohung der Bergleute, einen eigenen Garn- und Leinwandmarkt einzurichten, einen starken Eindruck, so daß man sich endlich verständigte, die gegenseitigen Beschwerden am 9. Juli durch zürcherische Schiedsrichter austragen zu lassen.

Nach Erledigung dieser Anstände wichen beide Theile sorgfältig allem aus, was zu neuen Zwistigkeiten hätte Anlaß geben können. Die Appenzeller setzten, von der Stadt ungehindert, ihre Fehde gegen den Abt und die Anhänger Oesterreichs fort. Dieselbe Unparteilichkeit zeigte

der Graf Friedrich von Toggenburg, so daß die Appenzeller und die Constanzer, Verbündete des Abtes, oft über das toggenburgische Gebiet einander auffuchen durften, wenn sie nur die Angehörigen des Grafen nicht schädigten. Der Dompropst Blarer von Constanz wirkte zwar bei dem Hofgericht in Rottweil die Reichsacht über die Stadt St. Gallen aus, weil sie die geächteten Appenzeller in der Stadt ein- und ausgehen lasse; die Stadt kehrte sich aber nicht daran und setzte dem Verkehr mit den Appenzellern kein Hindernis entgegen. In ähnlicher Weise ließen sich Vogt und Rath von Bischofszell nicht durch die Scheu vor Acht und Bann zurückschrecken, mit den Appenzellern in Unterhandlung zu treten, daß einer Anzahl in Münchwil, Helfenswil, Büren, Waldkirch, Genau u. s. w. wohnender Bauern gestattet wurde, bei Ansprüchen an Appenzeller das Recht in deren Heimat zu suchen. Hinwider nahmen sie von den Appenzellern die Erklärung an, in ähnlichem Falle sie vor dem Gerichte Bischofszells belangen zu wollen.

Die im Sommer und Spätjahr 1404 häufigen Streifzüge der Appenzeller hatten zwar den Zweck, die durch die Diener und Amtleute des Abtes Runo und des Dompropsts Blarer sowie der Stadt Constanz erfahrenen Unbilden zu rächen, arteten aber meistens in wilden Raub und, wenn sie Widerstand fanden, in Brandstiftung und Mord aus. Ihr Führer Vöri aus Schwyz, ein junger hergelaufener Burche, übte solche Volksherrschaft aus, daß er eigenmächtig einen Landammann setzte. Der Verfasser der Reichchronik des Appenzellerkriegs sagt:

War das nüt ein Schand,
 daß es darzu komen, als ich han vernommen:
 es kam in kurzen ziten, daß er wurdi riten,
 und füert man im ein spieß nach! War das nüt Gottes rach,
 daß es darzu kam so schnell, daß ein bub innhat Appenzell?
 Er war zu fuß kommen dar. Noch nam ich me war,
 wie er mit den puren tät! Welcher im üzit widerredt,
 den torst er wol schätzen; si torsten nit schwezen;
 er sprach allweg, es ist min, lüt und land wär sin.
 Noch nam ich me war, er saht ein Ammann gar,
 der do zu gericht saß, und was der ungericht war,
 die nam der Ammann gar, der was auch kommen dar
 von Schwyz uf dem Land.

Auf gegnerischer Seite lauerten die von Constanz mit einer Schar Knechte in Urbon eingelagerten Hauptleute Zengler, Schalen-

berg und Leutenrieter auf die Appenzeller. Sowie diese ihre Lehnen überschritten und Korschach, Horn und Wittenbach bedrohten, waren sie in Gefahr, durch die Lanzen der berittenen Häfcher niedergeworfen zu werden; doch ließ ihnen die Faulheit der Wächter manch' Wagestück gelingen. Großer Schaden traf dabei die Gewerbsleute St. Gallens, deren Verkehr mit den Seestädten so gehemmt wurde, daß es vieler Botschaften und Antriebe bedurfte, ihn wieder herzustellen. Als ein Trupp Appenzeller sich bis Schwaderloh durchschlug, fand er dort die Constanzer so vorbereitet, daß jede weitere Unternehmung gegen Constanz unterblieb. Bedeutende Verluste wurden ihnen von Wyl aus zugefügt. Als sie von Gebhardswil aus nach Niederglatt vorrückten, stießen sie auf etwa 40 Reiter und 90 Mann zu Fuß, unter ihnen 5 Edle von Landenberg, der von Rosenberg, der von Rümliang, Hans von Münchwil, Leute von Stettfurt und Wängi und andere, die ihren erlittenen Schaden rächen wollten. Den Schwyzern und Appenzellern half das Ungeftüm des Angriffs gegen die gute Ordnung der Ritter wenig; denn sie verloren 62 Mann. Diese Schmach zu löschen zogen 600 Schwyzer und Appenzeller von Gofau über die Thurbrücke von Bischofszell nach Helfenswil, welches Dorf samt Zuzwil und der Burg sie einäscherten, dann über Ziberwangen auf das Feld von Wyl, fanden die Stadt aber so gut verwahrt, daß sie den Voratz, sie zu gewinnen, bei dem Anblick von 24 gegen sie anrückenden berittenen Schützen aufgaben und mit Verlust von 4 Mann über Bakenheid und Lütisburg in ihre Berge zurückkehrten. Auf einem andern Zuge in dieselben Gegenden, namentlich nach Zuckriet und gegen dessen Herrn, den von Rosenberg, wandten sie sich nach Ober-Beuren. Hier begegnete ihnen aber der constanzische Söldner Konrad von Heimenhofen, und in dem kurzen Gefecht, das sich entspann, wurde der Hauptmann Löri durch einen Pfeilschuß so verwundet, daß er an den Folgen desselben nach einigen Wochen starb. In einen ledernen Sack eingenäht, wurde sein Leichnam zum Begräbniß nach Schwyz geführt.

Des Zwangs entledigt, unter dem der Hauptmann Löri, genannt Poppacher, sie gehalten, hätten sie nun wohl gerne gegen ihre Nachbarn Friede gehalten und in freundlicher Weise durch Austausch von Käsen und Gespinnsten den drückendsten Mangel an Salz und Brot gedeckt, um in den Wintermonaten von 1404 und 1405 am traulichen Herde auszuruhen; allein die Anzeichen des aus den österreichischen

Vanden heraufsteigenden Kriegsgewitters ließen keine Hoffnungen aufkommen. Die von Schwyz bisher gewährte Hülfe war das Werk von Freibeutern gewesen; die Regierung durfte, durch den Frieden mit Oesterreich gebunden, keinen Beistand leisten. In Verbindung mit dem Grafen von Toggenburg konnte Oesterreichs Uebermacht das Ländchen Appenzell so abschließen, daß der Hunger allein genügte, es zu unbedingter Ergebung zu zwingen.

In dieser Verlassenheit kam ihm Graf Rudolf von Werdenberg zu Hülfe, dem Herzog Friedrich seit dem 22. August die uralte Stammburg vorenthielt. Wie einst Rudolf von Habsburg den Städten Zürich und Straßburg als Kriegshauptmann Dienste geleistet hatte, übernahm gegen dessen Urentel, Herzog Friedrich, Graf Rudolf von Werdenberg die Hauptmannschaft bei den Bergleuten von Appenzell. Am 28. Oktober soll er mit ihnen darüber einen feierlichen Vertrag geschlossen haben.

Noch waren die Voralpen in tiefen Schnee gehüllt, als Herzog Friedrich aus dem Innthale über den Arlberg wieder nach Feldkirch hinunterstieg und nach kurzer Erholung von der mühseligen Reise am 3. Januar 1405 den Bürgerrath von Freiburg im Breisgau ersuchte, ihm seine vollmächtigen Bottschaften auf Hilarienstag nach Schaffhausen entgegenzusenden, weil er mit denselben über den bevorstehenden Krieg eine Unterredung zu pflegen wünsche.

Die Kunde von des Herzogs Ankunft war für die thurgauischen Edelleute das Signal, die Fehde mit den Appenzellern wieder aufzunehmen und dieselbe zunächst gegen die Bürger von St. Gallen zu richten. Der Münch Heinrich von Gachnang und die Söhne Hugs von Hohen-Vandenberg zu Wellenberg, Hans, Hermann genannt Dick, Hug und Groß-Beringer, hatten sich mit den Junkern Senn von Wyl zu dem Zwecke verbunden, die nach Arbon führenden Wege zu klären; denn Arbon war zum Sammelplatz für das Kriegsheer und zur Aufspeicherung der nöthigen Vorräthe bestimmt. Die Stadt St. Gallen warb nun Söldner gegen sie, den Kruppenacker und Sailer, die mit ihren Gesellen die streifenden Ritter beobachten sollten und ihnen nach Kriegssitte die Fehde verkündeten. Ueberdies legte St. Gallen in die Burgen Steinach, Wartensee, Sulzberg und Rosenberg (im Rheinthal) Besatzungen, bemächtigte sich auch der Burg Blidegg, um von diesem Wachtposten aus stets über die Bewegungen des Feindes sichere Kunde

zu erhalten; denn von zuverlässiger Seite vernahm man, daß der Herzog zunächst es besonders auf St. Gallen absehe. Täglich erweiterte sich der Kreis seiner Unternehmungen. Am 16. Januar hatte ihm die Gräfin Kunigunde von Montfort gelobt, mit den Schlössern Kyburg, Spiegelberg und Tannegg gehorsam zu sein. Mitte März schwuren ihm die von Constanz ihre Hülfe zu. Von beiden Seiten her bedrohte also der Feind St. Gallen und Appenzell.

Der Hauptmann der Appenzeller wollte indessen die Wahl des Angriffspunktes nicht dem Herzog überlassen, sondern schickte sich zu Anfang Juni an, Altstätten zu belagern. St. Gallen sandte grobes Geschütz und Mundvorrath mit einiger Mannschaft nach Gais, um von der Höhe herunter die Belagerer zu unterstützen. Um Altstätten zu entsetzen, mahnte der Herzog am 6. Juni von Schaffhausen aus die Stadt Freiburg, ihm bis Mittwoch ihren Büchsenmeister zu senden; am folgenden Tage verlangte er auch einen reißigen Harzt, 2000 gute Pfeile und 300 Feuerpfeile, die bis Donnerstag Nachts, den 11. Juni, in Constanz eintreffen sollten. Was nun aber in den nächsten Tagen beiderseits weiter geschah, haben uns die Geschichtschreiber jener Zeiten nicht gemeldet. Nur einige Andeutungen sind erhalten, aus denen auf die Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß der herzogliche Heerzug aus dem Thurgau am Samstage nach Pfingsten bis Rheineck und Altenrhein vorgerückt war, die Nachhut auf dem Romonten Stellung nahm, eine Heeresabtheilung dann bei dem Kirchdorfe Thal lagerte und die Leze bei Wolfshalden zu durchbrechen drohte, der Gewalthaufe dagegen nach Altstätten hinaufrückte und, mit einer Schar Voralberger verstärkt, die Appenzeller nöthigte, die Belagerung aufzuheben und sich hinter die Leze am Stoß zurückzuziehen. Am Tage vor Frohnleichnam, als das appenzellische Mittelland seine Aufmerksamkeit den Ereignissen zuwandte, die am Kurzenberg geschehen sollten, und die Bürger St. Gallens, um sich nicht überraschen zu lassen, keinen wehrhaften Mann entbehren konnten, gab der Herzog den Seinigen Befehl, über die gähnen und zerrissenen Abstürze der Berglehne von Altstätten hinauf zu steigen und die Leze am Stoß zu durchbrechen, wo dann der Eintritt in die Thäler und Dörfer von Gais und Appenzell offen stehen sollte.

Diese Anordnungen waren trefflich ausgedacht. So zu jagen auf einen Schlag konnten drei Siege erkochten werden. Allein am Stoß

erlitten die österreichischen Kämpfer unter dem Einflusse strömenden Regens eine vollständige Niederlage. Bei Wolfthalen wurden sie mit Verlust zurückgetrieben. Und als der Siegesjubel der Appenzeller von den Bergen herunter die Stadt St. Gallen erreichte, brachen die Bürger aus den Thoren und verfolgten die Reitercharen vom Rothmonten herunter bis nach Arbon.

Am Stoß hatten 400 Appenzeller ebenso viele Feinde erschlagen und nur 20 Mann verloren. Unter den dort und bei Wolfthalen gefallenen Herren und Rittern waren durch Aemter und edle Herkunft ausgezeichnet: Hans von Seen, der Landvogt des Thurgaus; der Vogt von Feldkirch, Herr von Schlandersberg; der Schultheiß von Winterthur, Laurenz von Saal; der Graf Hermann von Thierstein, Hermann und Schudi von Landenberg, Hans von Klingenberg, Goswig und Wilhelm von Gms (Ende?), Rudolf von Rosenberg zu Bernegg; Walter von Gachnang. Die Stadt Winterthur allein verlor 85 Mann.

Ueber den Ausgang dieses Feldzugs verdrießlich, ärgerte sich Friedrich noch besonders über den Hochmuth der Edlen, die sich geweigert hatten, neben den Bürgern der Städte zu fechten, und nun noch Sold forderten, während er doch vornehmlich auf ihren Hülfseruf in das Land gekommen war. Er zog sich daher in sein Herzogthum zurück, ohne Anstalten zur Fortsetzung des Kriegs getroffen oder Frieden gemacht zu haben.

Daß der Sieger durch Besiznahme der Güter des unterlegenen Gegners für die aufgewendeten Anstrengungen sich entschädige, ist völkerrechtlicher Grundsatz. Die Appenzeller beschloffen jetzt auch, die nächstgelegenen österreichischen Landschaften diesseits und jenseits des Rheins einzunehmen, jedoch nicht, um dieselben zu beherrschen oder habgüchtig auszubeuten, sondern um sich mit ihnen zur Behauptung gemeinsamer Freiheit zu verbinden. In diesem Sinne vereinbarten sie mit der Stadt St. Gallen, die ihnen vor dem entscheidenden Kampf am Stoß so wesentliche Unterstützung geleistet hatte, am 1. Juli 1405 einen zehnjährigen Bund zu Schutz und Trug.

Um die benachbarten Landschaften zu gewinnen, bedurfte es keines besondern Kraftaufwandes. So sehr man seit der Niederlage der Seestädte bei Bögglisegg und den darauf gefolgten Streifzügen die Appenzeller fürchtete und verwünschte, ebensosehr wurde jetzt ihre Freiheitsliebe und Tapferkeit gepriesen und bewundert. Bauern und Bürger

wünschten nun ebenfalls Appenzeller zu werden, um mit ihrer Hülfe des herrschaftlichen Jochs sich zu entledigen. Wohin die von Appenzell und St. Gallen sich wendeten, wurden sie vom Landvolke mit Freuden aufgenommen.

Vor andern aus beeilte sich die Frau Elisabetha von Sax, geborne Gräfin von Werdenberg, mit den Appenzellern in freundschaftliche Verhältnisse zu treten, indem sie, unter Vermittlung ihres Vetzters, des Grafen Rudolf, sich von denselben als „Landsfrau“ aufnehmen ließ und ihnen die Burgfeste Hohensax eingab. Gleichzeitig vertrugen sich mit ihnen die Leute von Grabs, Sevelen und anderen Gemeinden des Rheinthals. Nur die von Zürich eingeleitete Unterhandlung mit dem Herzog zum Abschluß eines Waffenstillstandes verzögerte die Ueberschreitung des Rheins; als sich aber die Verhandlung zerbrach, wurden Feldkirch und Borarlberg überzogen und am 15. September zwischen St. Gallen, Appenzell, Feldkirch, Altstätten, Rheineck, Walgau und Montafun der „Bund ob dem See“ verbrieft. Außer den genannten Orten und Thälern waren in denselben eingeschlossen: der Ammann und alle Landleute, die unter das Banner von Rankwil gehören, inner- und außerhalb der Klus zu Gözis, die Landleute zu Marbach, Bernang, Balgach, Lustnau, Krießern, am Eichnerberg, zu Fußach und Höchst.

Ohne Zweifel hätte sich auch die Grafschaft Sargans zum Beitritte bestimmen lassen; allein Herzog Friedrich übertrug dieselbe als Pfandschaft dem Grafen Friedrich von Toggenburg, der mit seiner Macht der Ausdehnung des Bundes in dieser Richtung sich entgegenstellte. Statt sich mit dem Grafen deswegen lange herumzuschlagen, nahmen die Verbündeten am 14. November das Toggenburg selbst in ihre Verbindung auf und zogen am 24. in den Thurgau hinunter, und zwar nach Zihlschlacht und Sulgen und von da aus im Lande umher, es zu verheeren. Davon hatten die Constanzer und die von Bischofszell und die Leute der Herrschaft Desterreich heimliche Kunde erhalten und zogen in Eile aus, den Feinden zuvorzukommen. So trafen sie auf einander zu einem Gefechte. Aber die Partei der Herrschaft wurde bald flüchtig. Ein Edler von Randegg fiel und die von Bischofszell verloren ihr Banner. Demnach zogen die St. Galler und Appenzeller als Sieger heim. Oder vielmehr die Appenzeller und die von St. Gallen mit einander eilten, von dem Grafen von Toggen-

burg ungehindert, das Thurthal hinauf, über den Hummelwald und bei Grinau über die Linth und eroberten die zu Oesterreich gehörige Mittelmarch, die sie nach Kriegerrecht sich zueigneten, aber sogleich zum Danke für vielfach erhaltene Kriegshülfe den Schwyzern als Geschenk übergaben.

Daß dieser unerwartete Kriegszug in die March auf die Zustimmung des Landammanns Ital Reding von Schwyz unternommen worden, wurde selbst von Schwyz nicht in Abrede gestellt, die Annahme der March von den andern Eidgenossen getadelt und von Herzog Friedrich als Friedbruch erklärt. Daß der zwischen Oesterreich und den Eidgenossen geschlossene zwanzigjährige Friedensvertrag sich nicht wohl mit der von Schwyz den Appenzellern geleisteten Hülfe, am wenigsten aber mit dem Entzuge eines Landestheils vertrage, fühlten alle unbetheiligten Eidgenossen. Ebenso mußte es befremden, daß der Graf von Toggenburg, dem der Herzog den Krieg gegen die Appenzeller übertragen hatte, die Feinde, die nur 400 Mann zählten, durch sein Land zum Angriff ausziehen und ungestört wieder heimkehren ließ.

5. Streifzüge des Bundes ob dem See (1405--1408).

Drei Jahre lang hatten die Appenzeller ihren Freiheitskrieg siegreich geführt und in dem Bund ob dem See zu einer neuen Eidgenossenschaft den Grund gelegt. Aber es fehlte ihnen Wille und Geschick, ihre Bundesgenossen fest unter einander zu verbinden und begonnene Unternehmungen folgerichtig durchzuführen.

Angeachtet zu Feldkirch die Bürger am 14. September 1405 zum Bunde geschworen hatten, war doch die Burg von österreichischen Söldnern besetzt geblieben, befehligt von Heinrich Walter von Ramswag. Achtzehn Wochen lang mußte dann die Stadt alle Kräfte aufwenden, bis ihr gelang, die Besatzung zum Abzug zu nöthigen. Während dieser Kämpfe waren auch die benachbarten Burgen Tosters und die alte Montfort gefallen. Allein am 30. Januar 1406 ersuchte Herzog Leopold von Oesterreich den Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz, ihm gegen Feldkirch zu Hülfe zu kommen. In Verbindung mit Marquard und Ulrich von Ems, den Grafen von Montfort und andern österreichischen Dienstmännern sammelte dann Graf Wilhelm einen Heerhaufen und führte ihn gegen Feldkirch hinauf; wie er sich aber Gözis

näherte, erging von Feldkirch her der Landsturm. Graf Rudolf von Werdenberg an der Spitze der Scharen von Appenzell setzte über den Rhein, den Feldkirkern Beistand zu bringen. Vor diesem gefürchteten Feinde zog sich Graf Wilhelm nach Bregenz zurück und konnte nicht verhindern, daß die Appenzeller des ihm gehörigen Bregenzer Waldes sich bemächtigten, in das Allgäu hinaus vordrangen und auf der Rückkehr die Vorstadt Bregenz verbrannten. Dies geschah in den ersten Maitagen.

Die Fehde wäre ohne Zweifel noch länger fortgesetzt worden. Endlich aber, da Herzog Friedrich den König Ruprecht drängte, seinem Versprechen gemäß den Frieden in den obern Landen herzustellen, ordnete der König zu diesem Zwecke seine Rätthe Engelhard von Weinsberg, Johannes von Zimmern und Albert von Bernwang nach Arbon ab, um mit den Boten der Reichsstädte Ulm, Zürich, Ueberlingen, Viberach und Pfullendorf zwischen Friedrich und dem Bunde ob dem See einen Waffenstillstand abschließen zu helfen. Nach mühsamer Arbeit gelang es denselben, am 6. Juli 1406 die Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen. Er sollte bis zum 23. April 1407 dauern, bis dahin der Bund in allen seinen Besitzungen bleiben, der Dompropst denselben aus Acht und Bann befreien, weder der Herzog und seine Helfer noch die Stadt Constanz den Feinden des Bundes Hülfe leisten oder diesen von ihrem Gebiete aus bekriegen lassen. Sollte gleichwohl jemand, der in diesem Waffenstillstand begriffen worden, Feindseligkeiten anfangen, so dürfte dies nicht als Friedensbruch angesehen werden, sondern der geschädigte Theil hätte alsobald den österreichischen Landvogt im Thurgau davon in Kenntniss zu setzen, der sich bemühen werde, Schadenersatz zu erwirken oder durch ein Schiedsgericht von fünf Richtern darüber entscheiden zu lassen. Die Gefangenen sollten gegen billige Trostung losgelassen werden.

In Folge dieses Waffenstillstandes trat im ganzen Umfange des Thurgaus und des obern Bundes wieder Frieden ein. Ohne Leben und Gut zu gefährden, konnte jeder seinen Geschäften nachgehen diesseits und jenseits des Sees, im Flachlande und bei den Bergleuten. Aber während des Friedens rüstete man in Schwaben schon wieder zum Kriege. Der aus verschiedenen Adelsgesellschaften zusammengetretene St. Georgenbund, dem die Bischöfe von Constanz und Augsburg beitraten und der Herzog von Teck, 7 Grafen, 22 Ritter und 15 Edle sich anschlossen,

wartete nur auf das „Wortzeichen“ der Herzoge von Oesterreich, um die verhassten Freibünde im helvetischen und rätischen Gebirge niederwerfen zu helfen. Oesterreich indessen, anderwärts beschäftigt, verhielt sich bis nach Ablauf des Waffenstillstandes ruhig; dagegen nahm der obere Bund die im vergangenen Jahre abgebrochene Fehde gegen Graf Wilhelm von Montfort und seine Diener, die Edlen von Ems, im Mai 1407 wieder auf.

Am 24. Mai zogen die Appenzeller, durch ihre Bundesgenossen verstärkt, zuerst vor die zwei Burgen Ems. Da sie dieselben wohl besetzt sahen, so fanden sie nicht angemessen, sie sogleich zu erstürmen, wandten sich dagegen nach Constanz, vor dessen Thoren sie aber auch nur kurze Zeit verweilten, um durch den Thurgau nach Oberberg bei Goshau zu eilen, diese dem Abte Runo gehörige Burg zu besetzen, dann ebenso unerwartet durch das Rheinthal in die über den Arlberg führende Straße einzulenken, das obere Innthal zu durchstreifen und dann erst bei der Rückkehr in der Mitte Juli die Hauptfesten Ober- oder Alt-Ems und Nieder-Ems wegzunehmen und in Asche zu legen. Sie konnten sich dabei rühmen, das Rächeramt vollzogen zu haben für den Raub, dessen die Ritter von Ems sich schuldig machten, als sie den Kaufleuten von Lindau eine Ladung nach Basel bestimmten Kaufmannsgutes wegnahmen. Noch fanden die Eroberer 100 Pfund Pfeffer von der geraubten Beute auf der Ritterburg vorrätzig.

Der glückliche Erfolg des Feldzugs jenseits des Rheins und im Tirol war für die Verbündeten eine Ermunterung, die Stadt Constanz und die Thurgegenden nochmals heimzusuchen. Sie zählten jetzt eine 1200 Köpfe starke Mannschaft, deren 500 Constanz zum Ziele ihrer Unternehmung wählten, nicht um es zu erobern, sondern für den Schaden zu strafen, den die Bürger und der Dompropst Blarer seit Anfang des Kriegs den Appenzellern zugefügt hatten. Was diesen ihren Gegnern auf dem linken Seeufer gehörte, wurde verwüstet und ausgeraubt. Einen halben Tag lang schlugen sich die Bürger vor den Thoren mit den Feinden herum und verloren dabei 10 Mann. Derselbe Kriegshaufe zog dann nach Weinselden, wo die Leute und Güter des Herzogs gleichfalls schwer geschädigt wurden.

Gleichzeitig belagerte eine andere Abtheilung die Stadt Wyl, wo sich der Abt Runo aufhielt. Nach fünf Tagen öffnete die Stadt die Thore unter der Bedingung, daß sie Appenzell und St. Gallen

schwöre und in gemeinsamer Bündnis und Pflicht stehen solle, und daß in und aus der Stadt freier Zug und Wandel sei. Des Abtes bemächtigten sich die von St. Gallen und führten ihn in ihre Stadt, nicht ohne ihn zu höhnen; denn als er wegen übeln Befindens klagte, sagten ihm einige dienstthuende Knechte, er habe in Wyl zu viel Erbselen- (Sauerdornbeeren-) Saft getrunken; in St. Gallen werde er's besser haben; man werde ihm da Most oder Wein geben, je nachdem es ihm schmecke. Als er nach St. Gallen kam, gelobte er auch freiwillig, da unter ihrem Schirm zu bleiben und seinen Wohnsitz nicht zu verändern. Und da er von den Bürgern freundlich gehalten wurde, anerbote er sich hinwider zu viel Gutem und stellte darüber am 20. August 1407 eine Schrift aus, die freilich weniger enthielt, als seine neuen Schirmherren später wünschten.

Nachdem im obern Thurgau jeder Widerstand des Adels gebrochen, nur die Burg Altenklingen den Verbündeten verschlossen geblieben war, zogen sie bei Frauenfeld vorbei nach Elgg, Dffingen und Andelfingen und abermals nach Elgg, dessen Widerstand zu brechen schweres Geschütz von St. Gallen zu Hülfe genommen wurde. Sogar Winterthur fürchtete einen Ueberfall und schrieb am 2. September nach Zürich: die Landleute von Appenzell, von Schwyz und andere seien in ihre Nähe zu Felde gezogen und haben bezwungen die Stadt Wyl, die Feste Sonnenberg, Spiegelberg, Tannegg samt dem Amte, Bichelsee, Feste und Stadt Elgg, Feste und Amt Kyburg, das zu allen Seiten an Winterthur stoße. Da nun viele Herren, Ritter und Knechte, die der Herrschaft Oesterreich gehören und in dieser Gegend sitzen, zu den Appenzellern und ihren Verbündeten geschworen haben, um Leib und Gut zu behalten, weil sie von der Herrschaft keinen Schirm gewärtigen dürfen, müsse auch Winterthur seinem Verderben entgegensehen, wenn ihm Zürich nicht den Schutz gewähre, um den es bitte, indem es in das Bürgerrecht Zürichs einzutreten anerbiete.

Daß der Stadt wirklich so große Gefahr gedroht habe, wie Schultheiß und Rätbe darstellten, kann fraglich bleiben. Allerdings war durch den am Stoß erlittenen Verlust die Bürgerschaft sehr geschwächt und durch Oesterreich in keiner Weise dafür entschädigt worden; aber der Ort war stark befestigt; überdies entwickelte Graf Hermann von Sulz zu dieser Zeit im Hegau, besonders von Dießenhofen aus, eine große Thätigkeit, zur Unterstützung der linksrheinischen Besitzungen

der Herrschaft Streitkräfte zu sammeln, so daß Winterthur bei einem etwaigen Angriffe der Appenzeller halbige Hülfe gewärtigen durfte. Nach einigen Wochen brach eine Reiterchar über den Rhein, um sich der Feste Kyburg wieder zu versichern. Es hieß sogar, sie habe die Absicht, noch tiefer ins Land einzudringen, um den Schwyzern die March wieder zu entreißen. Schwyz mahnte bereits die Mitstände zu eidgenössischem Zuzug auf. Nur Oesterreichs Mäßigung und Zürichs Zurückhaltung und der Rückzug der Truppen des Grafen von Sulz verhinderten den Bruch des zwanzigjährigen Friedens mit den Eidgenossen (12.—23. Oktober).

Als Zürich dem Grafen Vorwürfe machte, durch den Einbruch in die Grafschaft Kyburg und die Bedrohung der Schwyzer den Frieden gefährdet zu haben, entschuldigte er sich mit der Versicherung, seine Feindschaft habe nur den Appenzellern und ihren Verbündeten gegolten, was ja die Eidgenossen nicht berühre, sondern einzig die Herrschaft Oesterreich. Seine Thätigkeit setzte sich daher die Aufgabe, vorzugsweise noch die im obern Thurgau herumstreichenden Appenzeller zu bekämpfen.

Diese beschäftigten sich nämlich nach ihrer Rückkehr aus dem Kyburgischen mit der Belagerung der Feste Altenklingen, in welcher Wilhelm von Enne vierzehn Tage lang sich vertheidigte, bis sie unverrichteter Dinge abzogen. Dagegen gewannen sie Griesenberg und legten sich vor das Städtchen und die Feste Bürglen, welche nicht zu widerstehen vermochten und theilweise in Brand aufgingen. Hinwider war es den Oesterreichern gelungen, sich wieder des Städtchens und der Feste Elgg zu bemächtigen und Wyl so zu schrecken, daß es in St. Gallen, Appenzell und Schwyz gegen die Bedränger um Hülfe rief und erst nach Ankunft einer Schar Schwyzer sich beruhigte. Diese Hülfe war auch den Appenzellern willkommen, weil von Constanz aus das diesseitige Seeufer soweit geschädigt wurde, als die Anwohner den Appenzellern geschworen hatten, z. B. Reßwil und Romanshorn, denen die constanzischen Söldner eine Anzahl Leute, vermuthlich die für den Verkehr mit dem jenseitigen Ufer unentbehrlichen Schifflente, entführt hatten. Namentlich mußte die von Schwyz erhaltene Verstärkung den Appenzellern erwünscht sein, weil sie dadurch in den Stand gesetzt wurden, mit größerem Nachdruck gegen Bischofszell vorzugehen. St. Gallen ließ schweres Geschütz, „Bliden“ und andere Belagerungs-

werkzeuge nach Bernhardszell schaffen, um vorläufig die Bischofszeller zu schrecken. Dies verschaffte der appenzellisch gesinnten Bürgerschaft gegenüber den bischöflichen Beamten und ihren Dienern ein solches Uebergewicht, daß, sobald die Appenzeller am 15. November herandrückten, die Thore geöffnet und die bisherigen Gegner als Freunde bewillkommt wurden.

Nachdem auch Elgg sich wieder gefügt hatte, war nun mit Ausnahme der durch die Besatzung Hermanns von Sulz verstärkten Stadt und Burg Frauenfeld die ganze links der Thur gelegene Landschaft und mit Ausnahme der Burg Altenklingen auch das auf der Sonnseite des Seerückens ausgebreitete Gelände des mittlern und obern Thurgaus dem Bunde ob dem See zugethan; nur die jenseits der Thur zwischen Frauenfeld, Constanz und Dießenhofen auf dem Seerücken und am Rheine gelegenen Ortschaften waren verschont geblieben. Es ließ sich aber erwarten, daß die Appenzeller nicht lange verziehen würden, Constanz und die Gegend am Untersee heimzusuchen. Daher traten um St. Michaels-, St. Gallen- und St. Martinstag in der thurgauischen Nachbarschaft der Stadt Constanz viele Bauersleute in den Schirm und das Burgrecht dieser Stadt, nämlich 10 von Illighausen, 30 von Egelschhofen, 10 von Emmischhofen, 5 von Altnau, 74 von Tägerwilen. Neben der Zahlung eines jährlichen Schirmgeldes mußten sie der Stadt Gehorsam und Treue schwören und sich in die Zunftgenossenschaften eintheilen lassen.

Wenn damals irgend ein Ort am Bodensee Sicherheit gegen kriegerische Ueberfälle verbürgte, so durfte man auf Constanz Vertrauen setzen. Die dortige Wehrkraft beschränkte sich nämlich nicht mehr auf die Bürgerschaft und den vom Propst Blarer zugesicherten Beistand und die Schrecknisse des vom Bischof gegen die Appenzeller und ihre Bundesgenossen verkündeten Kirchenbannes; vielmehr hatten die acht Hauptleute der Ritterschaft in Schwaben am 28. Oktober 1407 der Stadt Constanz, wenn sie dessen bedürfe, 200 Reiter und 200 Mann wohlbewaffnetes Fußvolk zu senden verheißen. Diese Zusage erhielt noch stärkere Zuverlässigkeit durch einen zu demselben Zwecke mit der Stadt am 21. November geschlossenen Bund, an dessen Spitze die Bischöfe von Augsburg und Constanz standen und dem sich neben dem Herzog Ulrich von Teck 7 Grafen und mehr als 100 Freiherren, Edle und Ritter angeschlossen. Unter denselben sind auch genannt Walter und

Ulrich von (Hohen-) Klingen, Johann Truchseß von Dießenhofen genannt Prack, Kaspar von Klingenberg.

Dasjenige Mitglied aber, das die Hülfe des Bundes bald noch mehr als Constanz in Anspruch nahm, war der Graf Wilhelm von Montfort.

Während nämlich die Kriegsscharen des Bundes ob dem See beschäftigt waren, gegen Graf Hermann von Sulz den Thurgau zu behaupten, hatte Wilhelm von Montfort von Bregenz aus alle Mittel versucht, im Walgau und im Bregenzer Wald die Leute vom Bunde abzuziehen, so daß die Nothwendigkeit eintrat, in Rheineck und bei andern Rheinfurten Söldner als Wache gegen die Parteigänger des Grafen aufzustellen. Als zu Anfang Oktober von Ueberlingen und Buchhorn her in St. Gallen die warnende Kunde einlangte, daß ein Kriegszug nach Bregenz vorbereitet werde, fanden die Leiter des Bundes ob dem See vortheilhafter, diesem Kriegszug durch Besetzung der Feste Bregenz zuvorzukommen. Sie wurde daher belagert und am 15. Oktober berannt, jedoch ohne andern Erfolg, als daß die Belagerung fortgesetzt und Böler, Bliden, Büchsen und Pfeile in Menge von St. Gallen gesandt wurden, die Stadt zu ängstigen. Bereits war der vierte Monat seit dem Beginne der Belagerung verfloßen; der Thomastag brachte harte Winterkälte; täglich wuchsen die Beschwerlichkeiten und Leiden des Wachdienstes; aber schmählich schien es, die Belagerung aufzuheben; man entschloß sich daher, die Festung durch Feuer zu verwüsten. Aber die Freunde derselben, die sie zu erhalten wünschten und kein anderes Mittel wußten, sie zu entsetzen, warfen eine Schar Kriegseute in die Stadt Arbon, in der Hoffnung, durch einen Streifzug gegen St. Gallen zu bewirken, daß die Belagerer von Bregenz dahin zurückberufen würden. Auch diese Rechnung ging aber fehl. Endlich drängte die Furcht, daß, wenn die Stadt Bregenz in die Hände des Bundes ob dem See falle, ganz Schwaben demselben offen stehe, die Ritterschaft zu dem Entschlusse, mit aller Macht zur Rettung der Stadt auszuziehen. Am 13. Januar 1408, bei so starker Kälte, daß das Seeufer von Eis starre, rückte das 8000 Mann starke Heer der Ritterschaft, angeführt vom Grafen Rudolf von Montfort-Zettmang-Scher und von Graf Hermann von Sulz, durch einen dichten Nebel gedeckt, gegen Bregenz vor. Ungewarnt wurden die Belagerer überfallen. Es war ihnen kein Augenblick vergönnt, sich zum Widerstand

zu ordnen. Nach kurzer Gegenwehr fiel der Hauptmann. Die Mannschaft wandte sich zu eiliger Flucht, ohne verfolgt zu werden. Ungehört verscholl der wilde Ruf des Beringer von Landenberg: „Woluf, lönd üs inen nachziehen und ihre Wib und Kind erschlagen, damit keine Zucht noch Samen mer von ihnen entspringe.“

Der Verlust der Belagerer wird von den Gegnern auf 500 Mann angegeben, von den Appenzellern aber auf nur 40 Mann nebst dem Banner und dem Landeshauptmann Kupferschmid. Die große Büchse der Stadt St. Gallen und alles andere Kriegsgeräthe blieb in den Händen der Sieger.

Die Unbilden der Witterung zwangen dann beide Theile zur Waffenruhe und zu friedlicher Rückkehr in die Heimat.

Von Arbon aus drohte zwar mit Anfang Februar der Krieg wieder aufzuleben. Es schien sich besonders darum zu handeln, daß Bischofszell genöthigt werde, unter den Gehorsam des Bischofs zurückzukehren. St. Gallen legte daher einen „Zusatz“ dahin und traf alle nöthigen Vorkehrungen, dieselbe gegen einen Ueberfall zu sichern. Als sich aber am 22. März drei königliche Rätthe einfanden und verkündeten, der König Ruprecht sei in Constanz angelangt, um den langen Krieg zu schlichten, wich das Waffengeräusch fröhlichem Hörner- und Paukenschall.

Auf der Grenze zwischen den Kriegstrümmern und den Friedenshoffnungen konnte man nun klar übersehen, welche Anstrengungen die kaum 500 Bewaffnete zählenden Appenzeller für sich und in Gemeinschaft mit St. Gallen gemacht hatten, sich der Feinde zu erwehren, und wie es ihnen, von märchenhaftem Glücke begünstigt, gelungen war, den Bund ob dem See zu gründen, der an Ausdehnung manches kleine Fürstenthum übertraf. Die Chronik des spätern Bürgermeisters Watt von St. Gallen zählt ihre Siege und Eroberungen mit folgenden Worten auf: „Zum ersten nach der Schlacht am Stoß ward Altstetten gestürmt und gewonnen; darnach das ganze Rheinthal; item der Brengener Wald; Torenbüren und die Gegend um Ems bis an die Glus und das Land in Müfinen; das Balgäu, Montafun und das Klostersthal; das Land enent dem Arlenberg bis Landegg; der Eschnerberg; item das Turgöw bis gen Weinselden und Elgöw; item Feldkirch die Stadt und Burg, Bludenz Stadt und Burg; Rheinegg, Bischofszell, Wyl, Elgöw der Flecken und die Burg, Spiegelberg, Sonnenberg,

Grießenberg, Tobel, Bußnang, Tannegg, Bichelsee, Strußberg, Neuburg, Hugolshofen, Moos, Hagenwil, zwo Kamswagen, Engelsbüel, Singenberg, Anwil, Oberberg, Büren, Glattburg, Glatt, Helfenberg, Rosenberg, Rosenburg, Clang; Neu-Altstetten, Buchenstein, Bernang, Zwingenstein, Grünenstein, Grimmenstein, Rorschach, Wartensee, Sulzberg, Steinach, Mammertshofen; item Blidegg, Jagberg, Lönberg, Zuckenriet, Eppishusen, Wichenstein, zwo Emsen, Fußach, zwo Montforten, Tosters, zwo Schellenberg, Blumenegg, Pürs; Forstegg, Yberg in der Graffschaft Toggenburg; Kobelstein ob Werdenberg, und etwas im Turtal und im Neckartal. Mehr als dreißig Burgen wurden gebrochen; doch geschah an Brand und Volk nicht sonderlicher Schaden, denn man allenthalben gottwilchen war; und wo die Bauern konnten, thaten sie Zuschub. Wie aber dies alles erobert war, hatt man sich arm kriegt und warend beid Theil noch so hablich nit, daß sie sölich Landschaften behalten möchten, sondern muoß man es ein Straf- und Streifreis des Adels bleiben lassen.“

Dieser Schilderung des Bürgermeisters von St. Gallen mag beigefügt werden, daß die Leiden der Unterthanen durch die Herrschaften selbst gesteigert wurden. So klagte 1411 Elgg bei Oesterreich: der Landvogt habe ihnen keinen Schutz gewährt, daher die Uebermacht der Appenzeller sie zwingen können, dem Feinde zu hulldigen; dafür habe Oesterreich selbst sie in Unfrieden gesetzt, was ihnen großen Schaden gebracht habe; weil Hermann von Landenberg ihr Vogt und Herr zu Elgg sei, habe jedermann sie angelaufen, Beringer von Landenberg zu Sonnenberg einen ihrer Bürger gefangen genommen u. s. w. Unter solchen Umständen, als Freunde und Feinde in gleicher Weise die Bürger schädigten, mag der „stählerne Bund“ entstanden oder erneuert worden sein, in ähnlicher Weise wie in Wyl die Gesellschaft der Böcke und der Schneckenbund.

6. Friedensgebot des Königs Ruprecht (1408—1411).

Der unermessliche Schaden, der durch den langen Krieg angerichtet worden, die Verhöre der dabei betheiligten Parteien, ihre Klagen, Forderungen, Entschuldigungen und Rechtfertigungen beschäftigten den König Ruprecht und seine Rätthe drei Wochen lang. Es erschien unmöglich, jeder Partei ihre Schuld oder ihr Unrecht nach Gesetz und

Rechtsübung auszumitteln. Am 11. April 1408 fällt der König endlich einen für alle verbindlichen Spruch, wesentlich des Inhalts: Die von Appenzell und St. Gallen aufgerichteten Bünde sind aufgehoben; ohne Bewilligung des Königs dürfen die zerstörten Schlösser nicht wieder aufgebaut werden; alle Städte, Schlösser und Leute sollen ihren früheren Besitzern wieder zugestellt werden; die Herren sollen die Leute es nicht entgelten lassen, daß sie in den Bund getreten sind; die Gefangenen sind gegenseitig ohne Lösegeld freizulassen; über die Klagen der Appenzeller gegen den Abt wird der König entscheiden; geflüchtetes Gut soll man zurückgeben, es wäre dem demjenigen, der es in Verwahrung hatte, mit Gewalt entrißen; Herzog Friedrich soll seinen Unterthanen, die in dem Bund waren, ihre alten Freiheiten wieder bestätigen; Acht und Bann sollen von den Bischöfen von Constanz und Augsburg aufgehoben werden; jedermann soll freien und sichern Wandel genießen; die Appenzeller sollen dem König huldigen und schwören als ihrem rechtmäßigen Herrn.

Statt die Gegenwehr mißhandelter Unterthanen, wie andere Fürsten zu thun pflegen, auf hochnothpeinlichem Wege zu strafen, hat König Ruprecht mit weiser Milde in diesem Spruch das allgemeine Menschenrecht und die Härte des Gesetzes billig mit einander ausgeglichen und den Zürnenden die Wege zur Versöhnung gewiesen. Die Ritterschaft war durch die über die Burgherren gekommene Rache so geschreckt, daß diejenigen vom St. Georgenschild am 16. Juni 1408 sich zwar neuerdings zu gemeinsamem Widerstand gegen die Appenzeller, sofern diese wieder ausbrechen sollten, vereinigten, aber auch sich verpflichteten, aller ungerechten Gewalt sich zu enthalten und allfällig eintretende Unbilden schiedsrichterlich zu beseitigen. In demselben Sinne stellten sie den königlichen Räten am 28. Oktober 1408 die Erläuterung und Entscheidung der Anstände anheim, welche in Betreff des königlichen Spruches eingetreten waren, worauf endgültig festgesetzt wurde: Die Stadt St. Gallen soll die während des Kriegs in das Bürgerrecht aufgenommenen unfreien Leute wieder ledig sagen; der Verzicht des Junkers Wilhelm von Ende und seiner Gattin Agnes von Buznang auf die Feste Grimmenstein sei aufgehoben; daß Bischof von Landenberg und sein Bruder Bertig (Beringer) und der Mönch von Gachnang die königliche Richtung halten, wird von der Ritterschaft verbürgt; der von Fritz von Amwil der Stadt gegebene Bürgerbrief ist demselben

zurückzustellen; die Feste Zwingenstein soll von St. Gallen den Brüdern Marquard und Ulrich von Ems wieder eingeräumt werden; die zwischen der Ritterschaft und denen von Appenzell und Altsätten bestehenden Ansprüche sind an den König gewiesen; die Leute von Tannegg und Spiegelberg, die während des Kriegs sich mit der Stadt Wyl verbunden, werden dem Grafen Wilhelm von Montfort wieder zugesprochen, u. s. w.

Bei diesen Verhandlungen verweigerten indessen die Gesandten der Appenzeller ihren Beitritt, weil sie von ihrem Volke nicht bevollmächtigt seien. Es regte sich, wie das Ergebnis der Verhandlungen bekannt gemacht wurde, eine Stimmung, die besonders in Constanz die Furcht erzeugte, das milde Feuer der Bergleute möchte neuerdings in Flammen ausbrechen. Daher trat die Stadt am 14. März 1409 mit der schwäbischen Ritterschaft gegen die Appenzeller in einen Schutzvertrag. Als diese auf die Klage des Abtes von St. Gallen vom König zum zweiten und dritten Mal vorbeschieden wurden und keine Antwort gaben, daher verfällt wurden, die Vogtsteuer wie vor dem Kriege zu zahlen, aber auf ihrer Weigerung beharrten, hatten sie zu gewärtigen, abermals in die Reichsacht erklärt zu werden.

In Erinnerung an die bei Bögelisegg und am Stoß errungenen Siege hätte das trotziges Bergvolk dem Reichskrieg furchtlos entgegen gesehen, wenn es der Reisläufer von Schwyz und Glarus sicher gewesen wäre; allein Oesterreich hatte schon 1408 durch die schwäbische Ritterschaft dem Stande Schwyz verdeuten lassen, daß es unter gewissen Voraussetzungen auf die March verzichten könnte. Ueberdies handelte es sich nicht mehr bloß um die Vertheidigung des Berglandes, sondern auch um die Behauptung des Rheinthals, namentlich der Städte Altsätten und Rheineck, deren Besitz für Appenzell unentbehrlich schien und ungeachtet des königlichen Spruches festgehalten wurde. An den steilen Berglehnen und hinter ihren festen Lehnen konnte das gewandte Hirtenvolk immer noch, auch ohne fremde Hülfe, der Ritterschaft Troß bieten; aber in der Thalsfläche war das Fußvolk gegen Reiterjahren im Nachtheile. Dieser Umstand macht es erklärlich, daß die Appenzeller am 18. Mai 1410 mit dem Grafen Friedrich sich zu gemeinsamer Eroberung und Vertheidigung des Rheinthals und der ihm von Oesterreich verpfändeten Herrschaften Feldkirch und Rheineck unter der Bedingung vereinigten, daß die gemachten Eroberungen und Gewinne nach Verhältnis der Anzahl der von jedem Theile dazu

verwendeten Mannschaft getheilt und auf dem Gebiete Toggenburgs dem Feinde der Durchzug in die appenzellische Landschaft verwehrt werde. Von anderer Seite versicherte am 9. Dezember 1410 auch der königliche Landvogt von Schwaben, Graf Hug von Werdenberg, Bruder Rudolfs und wie dieser Gegner des Herzogs Friedrich, daß er die Bewohner des Rheinthals und besonders Altstätten bei ihren Rechten und Freiheiten und ihrer Verbindung mit den Appenzellern schützen und den letztern gegen feindliche Angriffe Beistand leisten werde.

Allein Herzog Friedrich, obwohl er den Spruch des Königs nicht nur angenommen, sondern auch mit den Häuptern der Ritterschaft besiegelt hatte, blieb unverzöhnt und zürnte z. B. der Stadt Winterthur wegen ihres Eintritts in das Burgrecht Zürichs so sehr, daß er den Schultheiß Göz durch seinen Landvogt Hermann von Sulz zu Andelfingen in die Thur werfen und ertränken ließ. Fortwährend darauf bedacht, den durch die Appenzeller erlittenen Schaden zu rächen, zu einer Zeit, da der König schon seit Jahresfrist gestorben war, ließ 1411 der Herzog durch den genannten Landvogt einen neuen Kriegszug gegen die Appenzeller veranstalten mit einem Kraftaufwand, der alle frühern Rüstungen übertraf. Ihm und seinem Bruder Stephan zuliebe sagte sogar Ulm mit zwanzig andern Reichsstädten den Appenzellern ab, die ihnen ihre Schlösser gebrochen und Leute und Güter genommen hätten. Daß diese Städte wirklich ausgezogen seien oder dem Herzog Hülfe gesandt haben, ist zwar nicht gemeldet, der Kriegszug aber folgendermaßen erzählt:

Um Pfingsten 1410 (oder vielmehr 1411) zog Graf Hermann von Sulz, des Herzogs von Oesterreich Landvogt, mit der Herrschaft von Oesterreich Dienern und ihren Städten vor das Städtchen Rheineck, welches den Grafen von Werdenberg durch Oesterreich entzogen, nun aber von den Appenzellern besetzt und als erobertes Gut betrachtet war. Als nun der Landvogt mit seinen Leuten drei oder vier Tage vor dem Städtchen gelegen hatte, sprachen die Appenzeller, sie wären geneigt, mit ihnen zu sechten. Die Herren wähten, es sei denselben wirklich Ernst damit, und rüsteten sich. Die Appenzeller zündeten aber das Städtchen an, zogen während des Brandes heimlich aus und flohen auf den Berg, so daß den Feinden nichts übrig blieb als ein Haufen Trümmer.

Nach diesem Vorfalle zogen die Herren durch das Rheinthal hinauf nach Altstätten, ebenfalls ehemaliges Besizthum der Werdenberger, den

Herzogen von Oesterreich durch die Appenzeller entzogen, jetzt mit 400 Söldnern der Appenzeller besetzt. Bei der Annäherung des österreichischen Heerzugs machte zwar Graf Hug von Werdenberg Miene, denselben Verstärkung zu bringen, ließ sich aber mit seiner Schar von Feldkirch aus verschleichen und suchte Sicherheit bei seinen Freunden in Churwalden. Die Herrschaftsleute, von Graf Hermann von Sulz geführt, lagerten sich vor Altstätten und verhielten sich drei Wochen so ruhig, daß die Besatzung mit Appenzell ungestört verkehren konnte. Solches zu wehren wäre auch nicht leicht gewesen, weil diese einen nahe gelegenen Hügel innehatte. Ueberdies ließ der Herzog den Belagerern wiederholt entbieten, sie sollten der Besatzung nicht stark zusehen; denn er werde selbst kommen, was er dann auch that, und zwar mit zahlreichem Geleite. Wie die Appenzeller nun sahen, daß das vor der Stadt liegende Volk täglich anschwell und auch der Herzog angelangt sei, flohen sie heimlich aus der Stadt nach Appenzell und ließen dieselbe öde stehen. Nun meinten die Herren, die Appenzeller hätten sich in der Stadt verborgen und würden sich nun alle zusammen aufheben lassen. Als sie sich darin getäuscht sahen, blieben sie noch drei oder vier Tage in der Stadt; ein Theil hätte die Appenzeller auch gerne noch bis Appenzell verfolgt; dann besannen sie sich aber eines andern, zündeten die Stadt an und zogen weiter. — Der Herzog hatte in diesem Heer 12,000 Mann, Edle und Städter, viele gute, wohlgerüstete Leute, die allenthalben her ihm zugezogen waren. Es waren bei diesem Volke 126 Posauner, Pfeifer und andere Spielleute und mehr als hundert hübsche Fräulein.

Die Appenzeller, die bei diesem Kriegszuge die Erfahrung gemacht hatten, daß sie weder auf den Grafen Friedrich von Toggenburg noch auf den Grafen Hug von Werdenberg sich verlassen könnten, warben nun bei den VII Orten der Eidgenossenschaft um das Burg- und Landrecht und bequerten sich zu der Verpflichtung, keinen Krieg ohne deren Zustimmung anzufangen, dagegen den Eidgenossen in ihren Kriegen unbedingt Beistand zu leisten. Der Burg- und Landrechtsbrief wurde am 24. November 1411 unterzeichnet. Infolge dessen schloß der am 28. Mai 1412 zwischen den Eidgenossen und Oesterreich errichtete fünfzigjährige Friedensvertrag auch die Appenzeller in die eidgenössische Gemeinschaft ein und wurde ihre Freiheit gegen gewaltthätige Anfechtungen sichergestellt.

7. Die Sammlung der Trümmer nach dem Kriegsturme.

Durch die Gewaltthaten der Appenzeller und den zu ihrer Bändigung gemachten Aufwand waren besonders der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen so schwer geschädigt worden, daß sie nach Herstellung des Friedens alle Sorgfalt aufwenden mußten, den gestörten Haushalt wieder zu ordnen.

Von dem Grafen Friedrich von Toggenburg löste Bischof Albrecht (Blarer) die Vogtei der Abtei Fischingen und der Herrschaft Tannegg, durch die Bitten der Unterthanen und des Klosters bewogen, wieder an das Bisthum; denn Friedrich war ein strenger Herr, so daß seine Angehörigen selbst in den Appenzeller Kriegen ihn zu fürchten nie aufhörten. Die Abtei Fischingen zahlte 600 Pfund, das Amt Tannegg 1400 Pfund Heller, um wieder von dem milden Bischofsstabe regiert zu werden. Weil indessen der Bischof auch auf die Burg Rheinsfelden, bei dem Einfluß der Glatt in den Rhein, Anspruch machte und den Kauf, mit welchem die Zürcher dieselbe erworben hatten, nicht zugeben wollte, sondern die Burg verbrannte, zogen die Zürcher aus und verwüsteten die Umgebung von Tannegg, um sich für den erlittenen Schaden zu rächen (1411). So mußten die guten Leute ihre Einlösung an das Bisthum doppelt bezahlen! Die Edelknechte, welchen der Bischof die Burg übergab, sind unbekanntes Herkommens.

Der Abt von St. Gallen übergab oder bestätigte dem Ulrich Peier die Burg Hagenwil und den Thurm Moos, die Vogtei Herenhof dem Konrad Mangold von Constanz, die Höfe Bühl, Lütoldswil (Lüttschwil), Berg und einige Güter zu Andwil dem Burkhard von Helmsdorf, Güter zu Kalthäusern (Kalthäusern) dem Jakob von Langenhard, die Höfe Winklen, Heiden, Hall, Fridlisberg und andere dem Albrecht von Heidelberg, den Zehnten zu Buch, Meisterhausen und Heiterschen einer Frau des Geschlechts von Wittenwil (1412), die Burgrechte zu Landsberg zur Hälfte dem Johann Epp von Eppenstein, Neuenburg am See sammt dem Kirchensitze zu Mammern, dem Heinrich von Ulm, den Thurm und die Gerichte zu Wängi dem Johannes Benginer, die Burg Thurberg einer Frau von Ende, die Burg Helfenberg dem Hans von Bußnang und den Herren von Münchwil und von Afer (1413), die Burg Mammertshofen, als ein Pfand für 100 Mark Silber, den Schenken von Castel, die Burg

Winnil bei Gohau dem Ulrich Rif, genannt Wälter von Bliedegg (1419), die Burgrechte zu Singenberg, als Pfand für 183 Pfund Pfenninge, dem Konrad von Heidelberg, die Vogtei und den Zehnten zu Ißwil, samt dem einen Antheil an den Zehnten zu Buch und Krilberg, dem Hans von Afer, das Dorf Wallenwil der Frau Elli Meyer von Tannegg und ihrem Erben Rudolf Tobler von Winterthur, den Hof Geißberg dem Hans von Adlikon zu Bischofszell (1420), die Vogtei Rothenhäusen dem Konrad von Hof (1422). Viele andere st. gallische Besitzthümer im Thurgau mögen unerwähnt bleiben. Doch zeigt die Aufzählung der genannten Güter und ihrer Inhaber nicht nur, wie vieles der Abtei im Thurgau noch zugehörig war, sondern auch, wie nach dem Erlöschen so vieler thurgauischer adeliger Geschlechter und durch die Macht der Waffen wie durch die Gunst der Fürsten neue und fremde Geschlechter in Aufnahme gekommen sind.

Aber auch mit den freien und unabhängigen Geschlechtern des Thurgaus gingen Veränderungen vor, welche an die Allgewalt der Zeit erinnern, wodurch auch das Höchste erniedrigt wird. Der uralte Stamm der Freiherren von Altenklingen, ehrwürdig durch seine frühere Liebe zur Unabhängigkeit, nachher berühmt im Dienste Oesterreichs, erlosch in den unglücklichen Zeiten, da der Adel von den Fürsten wie von dem Volke gedrängt wurde, um 1339, und seine Güter vererbten durch Verena, des Walter von Altenklingen und der Frau Katharina Portwin von Augsburg Tochter, an Ulrich von Landenberg von Greifensee und an die Herren von Ende. Letztere hatten das sonderbare Schicksal, daß sie durch Erbschaften immer wieder gewannen, was sie durch unbesonnene Streitigkeiten eingebüßt hatten. Auch Altenklingen besaßen sie nicht lange. Schon 1419 überließen sie ihren Antheil an der Burg und Herrschaft den Herren Lütfried und Hans Muntprat von Constanz, nachdem sie nur wenige Jahre früher Thurberg (1413) an Heinrich von Zettikon zu Constanz und mehrere von Agnes von Bußnang ihnen zugebrachte Höfe zu Wigoltingen, Berg, Sulgen, Mühlebach und die Vogtei Hohentannen verkauft hatten.

Wenige Jahre überlebte das mit den Freiherren von Altenklingen an Ansehen und Alterthum wetteifernde Haus der Freiherren von Bürglen den Brand, welchen die Freiheitskämpfer in sein Städtchen geschleudert hatten. Um 1420 trat der Freiherr von Hohen-Sax als Erbe in den Besitz der verlassenen Burg. Früher schon waren die

Herren von Zezikon ausgestorben und ihre Güter den Herren von Wildenrain zugefallen; Heinrich von Wildenrain verkaufte aber seine Gerechtsamen zu Zezikon und Wildenrain an die Comturei Tobel und ward Bürger in Constanz (1384). Die Burg Güttingen, zugenannt die Rachel, ging von dem constanzischen Geschlechte Haven an die von Lindow, von diesen an die Ruh (1359), dann 1375 an die Schwarz, 1386 an die Seiler, an die Habech und 1401 an die Ghinger über. Heinrich Ghinger, der Stadtmann zu Constanz, brachte 1409 für 3260 rheinische Gulden aus der Hand der Frau Elisabetha von Landenberg, Albrechts von Landenberg Wittwe, und aus der Hand Johannis von Homburg, seines Bruders, die Mosburg mit den dazu gehörigen Gerichten und Vogteien zu Landschlacht, Utwil und Ketzwil, an sich. Andere edle Geschlechter sind ausgestorben, ausgewandert oder verarmt, unter den Landleuten vergessen, und ihre Besitzungen sind vererbt und verkauft worden, ohne daß bestimmte Nachweisungen gegeben werden können.

8. Die Kirchenversammlung zu Constanz (1414—1418).

Wie in den Alpen das Staatswesen und das Volksleben eine neue Gestalt bekamen, so sollte an deren Fuße, wo der Rhein aus dem Bodensee fließt, zu Constanz, im Kirchenwesen eine Umänderung vorgehen, die noch erfolgreicher zu werden versprach, als die Stiftung der Eidgenossenschaft. Längst hatten sich über die Ausartung der Kirche klagende Stimmen erhoben; bald war es der Glaube, dem man vorwarf, von seiner ersten Eigenschaft abgewichen und mit vielen Neben- dingen überladen zu sein; bald die Geistlichkeit, welche wegen des Mißbrauchs ihrer zu bessern Zwecken bestimmten Einkünfte getadelt wurde; bald der Papst, der durch seine Streitigkeiten mit Königen und Fürsten die Länder verwirrt habe. Als das größte Gebrechen der Kirche sah man jedoch an, daß seit 1377 zwei, seit 1409 drei Päpste sich um die oberste Leitung stritten, und die Gläubigen nicht wußten, an welchen sie sich halten sollten. Um diesem Uebel abzuhelpen und eine Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern vorzunehmen, versammelte der deutsche König Sigismund 1414 die höchste Geistlichkeit Italiens, Deutschlands, Frankreichs, Englands, Spaniens u. s. w. in Constanz zu einem allgemeinen Concilium.

Mit großen Erwartungen richteten daher die Gutgesinnten ihre Blicke auf die große Versammlung, welche dort zusammentrat, um in der Kirche Ordnung, im Glauben Wahrheit, in den Sitten Reinheit wieder herzustellen. Tausende von Neugierigen drängten sich herzu, als zu einem Schauspiele, das weder sie noch ihre Voreltern erlebt. Die Großen wetteiferten, sich durch prächtige Rüstungen, Pferde, Kleider und zahlreiches Gefolge auszuzeichnen; die Gelehrten, durch Scharfsinn, Kenntnisse und Beredsamkeit Ruhm zu erlangen. Zwei Stunden weit um Constanz herum waren im Thurgau alle Dörfer mit Fremden angefüllt. Unter den 115,000 Fremden wurden folgende thurgauische Edelleute bemerkt: Walter von Anwil, im Begleite des Grafen Hans von Lupfen; vier Herren von Bußnang, jeder mit acht Dienern; drei Herren von Hohenklingen, je mit sieben Dienern; vier Herren von Ende, jeder mit zehn Dienern; Itel Hermann von Bichelsee, Ritter; Albrecht und Beringer von Sonnenberg, Hans und Hug von Wellenberg, mehrere von Landenberg, jeder mit elf Dienern. Auch der Abt Erhard von Kreuzlingen, der Abt Konrad von Wagenhausen und der Graf Hug von Montfort, Meister des Johanniter-Ordens, und in seinem Begleite Burkhard Schenk von Castel, Konrad von Steinach, Heinrich und Burkhard von Helmsdorf, Johann und Walter von Münchwil wurden unter den Anwesenden gezählt.

Auf die dringende Bitte des Königs kam Papst Johannes XXIII., für dessen Sicherheit Herzog Friedrich von Oesterreich sich verbürgte, nach Constanz. Er reiste längs dem thurgauischen Ufer des Bodensees herunter und nahm Samstags den 27. Oktober 1414 seine Herberge im Kloster Kreuzlingen. Eine kostbare Insel, mit welcher er den Propst Erhard Lind und seine Nachfolger zur Abtwürde weihte, und die Erlaubnis, daß die Stiftsherren zur Auszeichnung vor andern Klöstern ihres Ordens das Scapulier auf die rechte Seite hinunter hängen durften, erhält das Andenken an den hohen Gast. Am 28. Oktober hielt der Papst mit 600 Pferden seinen Einzug in Constanz, und am 16. November wurde die erste Sitzung der Kirchenversammlung durch einen feierlichen Gottesdienst im Münster eröffnet. Der erste Gegenstand, mit welchem die Versammlung sich beschäftigte, war die Untersuchung der Klage, welche gegen Hus, einen Lehrer auf der Univerfität zu Prag, eingereicht war, weil er irrige Lehren verbreite, die Einrichtungen der bestehenden Kirche bekämpfe, das Ansehen des Papstes

bezweifle und einzig die Bibel als Grund des Glaubens aufstelle, u. s. w. König Sigismund hatte zwar dem Beklagten das Ehrenwort gegeben, daß seine persönliche Erscheinung in Constanz keinerlei Gefahr für ihn haben sollte; dessenungeachtet wurde er gefangen gesetzt, vom 28. November 1414 bis zum 6. Juli 1415 im Gefängnis, theils zu Constanz, theils auf dem Schlosse Gottlieben, festgehalten und endlich als Irrlehrer verbrannt. Dasselbe Schicksal hatte am 30. Mai des folgenden Jahres sein Schüler Hieronymus.

Unterdessen hatte Papst Johannes XXIII. seine Würde in die Hände der Versammlung niedergelegt in der Erwartung, daß die zwei Gegenpäpste dasselbe thun, und er selbst, wenn dies geschehen, wieder auf den heiligen Stuhl gelangen werde. Als er aber diese Hoffnung schwinden sah, bereute er seinen Schritt und verabredete mit Herzog Friedrich, aus Constanz zu entfliehen. Der Herzog stimmte gerne in den Vorschlag ein, weil es ihm nützlich schien, eine Versammlung zu verwirren, welche ihn selbst wegen seiner an den Bischöfen von Brixen, Chur und Trient verübten Gewaltthätigkeiten zur Verantwortung zu ziehen drohte. Es war am 20. März 1415, als der Herzog auf dem innern Felde zu Constanz ein prächtiges Ritterspiel einrichtete. Während die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Kämpfe der hier erscheinenden Ritter gespannt war, entfloh der Papst, in einen reitenden Boten verkleidet, unvermerkt aus der Stadt. Von einem einzigen Diener begleitet, labte er sich zu Ermatingen im Pfarrhause mit einem Glase Wein und fuhr von dort zu Schiffe nach Schaffhausen. Als der Herzog hörte, daß es dem Papste gelungen sei, dem argwöhnischen Auge des Königs zu entkommen, eröffnete er die Nachricht seinen Freunden. Da sprach Johann von Lupfen, sein Hauptmann im Aargau und Thurgau, besorgt über die Folgen: „Was ohne mich angefangen ist, mag auch ohne mich vollendet werden.“ Der Ritter Hans Truchseß, genannt Molli, sagte hingegen: „Was einmal begonnen ist, muß mit Muth behauptet werden; hier bin ich, gnädiger Herr; der Truchseß wird Euch nie verlassen.“ Nun reiste auch der Herzog, von dem Truchseßen und zwei Reitern begleitet, von Constanz weg.

Groß ward dadurch die Verwirrung. Die Freunde des Papstes und des Herzogs folgten dem Beispiel ihrer Herren und verließen die Stadt. Die Mitglieder des Concils gaben die Hoffnung auf, die begonnenen Verhandlungen fortsetzen und zum Abschlusse bringen zu

können. Allgemein machten die Fremden Vorbereitungen zur Abreise. Der König dagegen ließ ausrufen, daß die Entfernung des Papstes die Verhandlungen des Concils nicht unterbrechen werde, zog mit einigen Häuptern desselben durch die Hauptstraßen und ermutigte zum Ausharren in dem löblich begonnenen Werke. Zugleich ließ er den benachbarten thurgauischen und schwäbischen Edelleuten den Befehl zugehen, die Heimkehrenden zurückzumahnern und selbst mit Gewalt nach Constanz zu bringen. Auf solche Weise gelang es ihm denn auch, die Mitglieder des Concils wieder zu versammeln. Ueber den entflohenen Papst und Herzog Friedrich wurden Acht und Bann verhängt und alle Machthaber aufgefordert, den Herzog als einen Friedensstörer zu bekriegen und zu verfolgen, bis er den Papst nach Constanz zurückbringe.

Während diese gegen Friedrich gefaßten Beschlüsse vollzogen und alle Mittel aufgeboten wurden, den Papst Johann, der nach Frankreich zu entkommen gesucht hatte, zur Rückkehr und Abdankung zu vermögen, nahm das Concil den Prozeß des der Ketzerei angeklagten Johannes Hus in Behandlung. Am 29. Mai wurde Papst Johannes abgesetzt und am 6. Juli Hus zum Scheiterhaufen verurtheilt. Nachdem dies geschehen, ließ der König sich beauftragen, durch persönliche Unterhandlung mit den zwei andern Päpsten auch die kirchliche Spaltung zu heben und zunächst mit dem König von Aragonien (Spanien) im Einverständnis den Gegenpapst Benedict XIII. zur Resignation zu nöthigen. Zu solchem Zweck entschlossen, selbst die Reise nach Narbonne, zu einer Zusammenkunft mit dem Beschützer Benedicts, zu unternehmen, verkaufte er, um den nöthigen Aufwand bestreiten zu können, seine Churmark Brandenburg um 400,000 Dukaten an den Grafen Friedrich von Hohenzollern, Burggrafen von Nürnberg. Bevor er die Reise antrat, kam noch eine Verständigung mit dem Gegenpapst Gregor XII. zu Stande und erfolgte am 4. Juli dessen Verzichtleistung auf den heiligen Stuhl, so daß nach 18 Monaten bei der Rückkunft Sigismunds infolge der Entsetzung Benedicts der päpstliche Stuhl als erledigt erklärt und am 11. November 1417 ein neuer Papst, Martin V., gewählt werden konnte, während die Fortsetzung der Verhandlungen über die Abschaffung der kirchlichen Mißbräuche auf ein folgendes Concil verschoben wurde.

Eine goldene Rose, welche der Papst am Sonntag Lätare 1418 weihte und als Andenken der Stadt Constanz schenkte, bildete den

Schluß des Concils. Vier Jahre lang war es für die Bürger der Stadt eine reiche Goldquelle gewesen; aber das Gedränge des fremden Volks hatte die Leinwandfabrikation verdrängt und die Gewerbsthätigkeit war durch den leichten Gewinn auf Jahrhunderte hinaus gelähmt.

9. Die Vergewaltigung des Herzogs Friedrich von Oesterreich (1415).

Als Herzog Friedrich den Papst Johannes XXIII. auf seiner Reise zu dem Constanzer Concil durch das Tirol geleitete, ernannte ihn der Papst zum Generalkapitän der römischen Kirche mit einer jährlichen Besoldung von 6000 Goldgulden, wogegen der Herzog denselben seines Beistandes versicherte, wofür ihm von dem Concil etwas Widriges zugemuthet würde. Der Herzog hielt sein Versprechen, indem er dem Papst zur Flucht behülflich war; dafür fiel er in die Reichsacht und den Kirchenbann und wurde der Kyburg-habsburgischen Erblande und anderer Güter verlustig. Die Unterthanen Friedrichs wurden ihres Eides ledig erklärt und alle Freunde des Königs und des Concils aufgefordert, den Herzog mit Krieg zu überziehen. Den Anfang dazu ließ der König durch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg machen. Unter dem Banner des Reichs sammelten sich die Kriegsjahren der Reichsstädte; die Eidgenossen, bei ihren Pflichten gegen das Reich aufgemahnt, kündigten dem Herzog den Frieden; Johann von Lupfen selbst, des Herzogs Hauptmann, erklärte sich gegen ihn; alles vereinigte sich zu seinem Untergange. Während die Berner den Aargau, die andern Eidgenossen die freien Aemter und die Grafschaft Baden eroberten, bemächtigte sich der Burggraf der Stadt Stein. Am Osters- tage 1415 erschien er vor Dießenhofen. Als die Bürger sich beriethen, ob sie für den Herzog sich aufopfern oder dem Gebote des Königs gehorchen sollten, gedachten sie, wie der Truchseß Mollin im Vertrauen auf des Herzogs Gunst ihren Rath unwürdig behandelt, den Bürgern mit Feindschaft gedroht und ihnen die geliehenen Geschosse nicht zurückgegeben habe, von dem Herzog aber gegen ihn kein Recht zu erwarten sei; darum beschloßen sie dem Reiche zu schwören. Von Dießenhofen wandte sich der Burggraf gegen Frauenfeld. Der Rath und die Bürgererschaft dieser Stadt sahen mit Schmerz das Unglück ihres Herrn und waren stark genug, in diesen so verhängnisvollen Tagen ihn nicht

verlassen zu wollen. Sie hofften, es werde doch irgendwoher aus den weit ausgebreiteten Ländern des Herzogs Hülfe erscheinen. Allein wie sie erfuhren, daß der Herzog sich selbst verloren gebe, hielten sie längern Widerstand für zwecklos und öffneten am achten Tage die Thore. Ihre städtischen Freiheiten und Rechte wurden ihnen zu ungestörtem Genuße zugesichert. Auch Winterthur schwur, unter Vorbehalt seiner Freiheiten, zum Reiche. In denselben Tagen leisteten alle andern Angehörigen Oesterreichs im Thurgau, Adel und Volk, dem König zu Händen des Reichs den Eid der Treue. Auf ähnliche Weise ging es dem Herzog mit den übrigen Besitzungen. Einige Wochen früher durch seinen Reichthum und durch seine Macht selbst dem König ein Gegenstand der Eifersucht, ward er in wenigen Tagen so arm, daß ihm von diesem Unglück her, auch in den Zeiten des wiederkehrenden Glücks, der Spottname Friedrich mit der leeren Tasche geblieben ist. Als Georg von Ende, vielleicht um dem Herzog zu gefallen, dessen Voreltern seinem Vater so große Gewalt angethan, ihn endlich aber doch verschont hatten, vielleicht aus Raubsucht einige Schiffe auf dem Bodensee plünderte, zogen die Constanzer gegen ihn aus, vor seine Burg Grimmenstein, und nachdem sie dieselbe in ihre Gewalt bekommen, brachen sie sechs Tage lang an den dicken Mauern der Festung. Weniger Schaden litt der Herr von Ramschwag, als er, die Verwirrung benützend, das Domstift zu Constanz und das Chorherrenstift zu Bischofszell seinen alten Unwillen fühlen lassen wollte. Auf die Klage des Chorherrn C. von Münchwil nöthigte ihn das Ansehen des Pfalzgrafen, die Gefangenen zurückzugeben und, um die Seelen zweier erschlagener Knechte zu föhnen, zwanzig Gulden zu bezahlen (1415, 15. Sept.).

Der König hingegen, welcher seiner Prachtliebe wegen immer zu wenig Geld hatte, benützte diese Gelegenheit, sich aus der Finanznoth zu helfen. Der Stadt Dießenhofen vergönnte er unveräußerliche Reichsfreiheit. Für diese Vergünstigung zahlte sie dem König 1000 Gulden; darüber stellte er ihr am Tage Peter und Paul 1415 zu Constanz eine feierliche Urkunde zu.

Johannes von Bodman blieb einstweilen, wie unter Oesterreich, Vogt zu Frauenfeld. Er gab den Bürgern, weil sie an einer geordneten Rechtspflege Mangel fühlten, die Erlaubnis, dem jeweiligen Vogte in Urtheilen über bewegliches Eigenthum und Grundstücke zwölf

Richter beizuordnen; wenn Lebensstrafen zu verhängen seien, sollten diese noch zwölf andere aus der Stadt oder vom Lande zu sich nehmen; Appellationen aber wie von Alters her vor den Rath zu Constanz gehen (1425, 25. Juni). Aber zwei Jahre später überließ der König der Stadt Constanz für 1500 Gulden die Vogtei über Frauenfeld, und bald nachher, am Mittwoch nach Gallus 1417, für 1600 Gulden das auch von den Eidgenossen gewünschte Thurgauer Landgericht und den Wildbann, wie bisher das Reich und die Herzoge sie besaßen und ausgeübt hatten; er gab ihr überdies die Befugnis, alle Reichslehen, die im Thurgau verpfändet seien, einzulösen. Nur sollte Diethelm von Wolhausen, den der König schon früher als Landrichter bestätigt hatte, dieses Amt behalten, so lange er lebte.

Die Freunde des Herzogs gaben sich alle Mühe, den König mit ihm auszuföhnen und ihm die verlorenen Besitzungen wieder zu verschaffen. Der Herzog ließ sich auch die tiefsten Demüthigungen gefallen und harrte drei Jahre lang auf eine günstige Antwort; aber alle seine Geduld, alle seine (bei der im April 1418 zu Münsterlingen veranstalteten persönlichen Zusammenkunft) dem König vorgelegten Bitten konnten ihm nicht mehr zum Wiederbesitze der verlorenen Länder verhelfen, indem der König die meisten der gemachten Eroberungen selbst nicht mehr besaß, und so wenig als die Eidgenossen den im Kriege erworbenen Besitzungen, wollten andere ihren erkauften Rechten und erbetenen Schenkungen entsagen. Nur die Landvogtei über den Thurgau und die Mannschaftsrechte für den Krieg räumte ihm der König zu einiger Entschädigung ein, während das Landgericht und die Vogtei Frauenfeld der Stadt Constanz verblieben.

10. Die Stadt Frauenfeld unter der Vogtei der Stadt Constanz.

Bei der Gründung Frauenfelds auf dem der Abtei Reichenau zugehörigen großen Hofgute Erchingen schieden sich die obrigkeitlichen Befugnisse in solche, die das Grundeigenthum und die Hörigkeit (resp. Leibeigenschaft), und solche, welche die bürgerliche Genossenschaft und die Polizei betrafen.

Die Abtei Reichenau hatte fortwährend durch ihren Amtmann wie auf dem Hofe Erchingen und in der zu Reichenau gehörigen Umgebung, so auch in dem Weichbilde der Stadt Frauenfeld und bei

ihren Einwohnern die herkömmlichen Gefälle bezogen, bei jedem Regierungswechsel der neue Abt sich von den Hörigen feierlich den Leheneid schwören lassen. Seit aber der Graf von Kyburg als Schutz- und Vogtherr der Stadt den ersten Untervogt gegeben hatte, war das Vogteirecht an das Haus Habsburg, dann an Oesterreich vererbt und endlich, nach der Nechtung Herzog Friedrichs durch den Kaiser Sigismund, an die Stadt Constanz verkauft worden. Bei diesen Uebergängen hatte jedoch jede von den Herzogen oder den Königen der Stadt Frauenfeld und ihrem Rath erwiesene Gnade und Freiheit die Befugnisse des Vogtes geschmälert und in gleichem Maße diejenigen des Rathes und der Bürgerschaft erweitert. Namentlich setzte die Bethätigung der Bürgerschaft in den Kriegen Oesterreichs gegen die Eidgenossen, z. B. bei Nafels und im Kampfe gegen die Streifzüge der Appenzeller, voraus, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten von dem Vogte größtentheils an gewählte städtische Beamte, Räte und Hauptleute übergegangen war.

Diese durch das Bedürfnis der Zeiten allmählig herbeigeführten Veränderungen erhielten gesetzliche Anerkennung, als der Uebergang der Vogtei an Constanz Anlaß bot, die rechtlichen Verhältnisse Frauenfelds abzugrenzen und festzustellen.

Am Vorabend des Festes des Täufers Johannes 1425, bevor noch die Vogtei an Constanz übergeben war, erklärte der von König Sigismund bestellte Reichslandvogt Johannes von Bodman, daß Vogt, Rath und Bürger von Frauenfeld einige Mängel ihrer Gerichtsverfassung abzuändern wünschten, ihnen daher mit Erlaubnis des Königs bewilligt werde, alljährlich das Gericht mit zwölf ehrbaren Männern zu besetzen und dem Vogte beizugeben, und in Sachen, die das Blut berühren, dieses Gericht mit zwölf andern, aus Stadt und Land gewählten Männern zu verstärken. Ferner bestimmte der Landvogt, daß nur eigentliche Stadtbürger als Geschworne über Eigengut und Gartenrecht (innerhalb des Stadtbannes) zu urtheilen hätten und bei stößigen Urtheilen die Entscheidung nach altem Herkommen bei dem Rathe der Stadt Constanz nachgesucht werden solle.

Zwei Jahre später, am 27. Juni 1427, setzte sich die Stadt Constanz mit der Bürgerschaft von Frauenfeld über die Vogteirechte auseinander. Es wurde statuiert:

- 1) Nachdem die Vogtei Frauenfeld samt der Landgrafschaft und

dem Landgerichte des Thurgaus an Constanz gekommen ist, wird dieses die Stadt Frauenfeld bei ihren Rechten schützen und bleiben lassen.

2) Frauenfeld soll zu keiner Steuer oder Schätzung getrieben werden.

3) Die Kriegsmannschaft Frauenfelds darf von Constanz nicht weiter zu gehen genöthigt werden, als daß sie des Morgens bei Sonnenaufgang ausziehe und Abends bei Sonnenschein wieder einziehen möge.

4) In Streitigkeiten wird Constanz der Stadt Frauenfeld nicht gegen ihren Willen seinen Schutz oder seine Vermittlung aufdrängen.

5) Würde Frauenfeld wieder von Oesterreich eingelöst, so soll der der Stadt Constanz geschworne Eid die Bürgerschaft nicht hindern, sich an Oesterreich zu ergeben.

6) In Bezug auf die in Frauenfeld vorkommenden Vergehungen soll gelten, was bisher zwischen der Stadt und der Landgrafschaft Uebung war.

Am 15. September 1427 nahm Abt Heinrich von Reichenau bei seinem Regierungsantritt in Frauenfeld die Huldigung ein und stellte seinen dortigen Angehörigen einen Brief aus, in welchem er sagt, er sei verpflichtet, dieselben nie und in keiner Weise weder zu verpfänden noch zu verkaufen; als Gotteshausleute seien sie aber ihm und seinem Gotteshause nach dem Tode je des ältesten Gliedes einer Haushaltung einen Hauptfall schuldig, den sie jedoch um einen dritten Theil unter dem Werthe lösen mögen. Wenn, heißt es ferner, ein Gotteshausmann eine Hörige der Herrschaft Oesterreich gehehlicht, habe bis dahin der Rath von Frauenfeld die darauf gesetzte Strafe bestimmt; das möge auch ferner geschehen, sofern Constanz das mit Oesterreich bestandene Verkommenis fortbestehen lasse; auch wenn die Stadt einen neuen Bürger angenommen und dieser zur Gemeinde geschworen habe, wolle die Abtei daran ein Genügen haben und für sich keinen besondern Eid verlangen; endlich werde der Abt die erledigten Lehen, sofern nicht männliche Erben vorhanden, auf Frauen und Töchter übergehen lassen, jedoch müßten sie einen Lehentrager stellen.

Ueber andere dem constanzischen Untervogte in Frauenfeld und dem österreichischen Landvogte zustehende Rechte und obliegende Pflichten wurden in diesen Statuten darum keine nähern Bestimmungen aufgenommen, weil auch in dieser Beziehung das Herkommen maßgebend

war. Dahin ist zu rechnen die Bethätigung des Vogtes oder Untervogtes bei der Vornahme der Aemterbesetzung je am Montag nach Hilarius. In der Versammlung der Bürger und der Selder (Miethwohner) leitete nämlich der Untervogt die Wahl dreier Rätthe in der Weise, daß er selbst den Dienst des Rinstockes versah, d. h. sich von jedem Wähler den Namen des zu ernennenden Mitbürgers ins Ohr raunen ließ und dann das Ergebnis der Wahlen verkündete, die Gewählten beeidigte und gemeinschaftlich mit denselben die übrigen Rathsstellen und das Stadtgericht besetzte. Der Untervogt war vermöge seines Amtes auch Vorsitzender des Rathes sowohl als des Gerichtes und bezog als Gerichtsvogt die Bußen, wofür ihm die Vollziehung der Strafurtheile, hiemit vorgängig auch die Einbringung und die Einvernahme der Verbrecher u. s. w. oblag.

Dem constanzischen Untervogte zu Frauenfeld wurden von der Obervogtei auch noch allgemein thurgauische Geschäfte übertragen, z. B. der Bezug von etwa 200 Vogtgarben von denjenigen Angehörigen, die sich den Vortheil sichern wollten, bei schriftlichen Verkommnissen vom Siegelgelde befreit zu sein; ebenso die Einsammlung von Vogthühnern in denjenigen Ortschaften, die noch zu keinen Vogt- oder Dorfgerichten eingetheilt, somit seiner niedern Gerichtsbarkeit unterstellt waren. In diesen Beziehungen war, wie es scheint, seine Befugnis auf den untern Thurgau (die Grafschaft Frauenfeld) beschränkt. Jedenfalls blieb er verpflichtet, von den eingesammelten Vogthühnern 30 Stück an den Obervogt abzugeben.

Es lag in der Natur der Dinge, daß in rein bürgerlichen Sachen, besonders bei Steuerbezügen und im Rechnungswesen überhaupt, der Rath dem Vogte den Zutritt zu seinen Verhandlungen ungerne gestattete und seit der Befreiung von Uebersteuern an die Herrschaft 1407 geradezu denselben davon ausschloß. Als sodann Oesterreich wieder in den Besitz des Landvogteirechtes eintrat, bahnte sich zwischen diesem obersten Landesherrn und dem Rathe der Stadt Frauenfeld ein Verhältnis an, bei dem der an die Stelle des frühern österreichischen Untervogts getretene constanzische Untervogt nicht als Organ gebraucht werden konnte, sondern das erste Mitglied des Rathes als Mittelglied zwischen dem Landesherrn und der Stadtgemeinde in Funktion treten und ihm das auch in andern Städten gebräuchliche Prädikat eines Schultheißen beigelegt werden mußte.

Die weitere Folge dieser Abschwächung der constanzischen Untervogtei war, daß Schultheiß und Rath und die gemeine Bürgerschaft von Frauenfeld im Jahre 1431 ohne Mitwirkung des Vogtes die Stadtordnung von 1331 durch mehrfache Zusätze erweiterten.

11. Dießenhofen als Reichsstadt.

Dießenhofen hatte sich jederzeit durch dankbare Ergebenheit für das Haus Kyburg-Habsburg ausgezeichnet. Als aber der Burggraf von Nürnberg vor den Thoren erschien und im Namen des Königs die Stadt aufforderte, dem Herzog Friedrich den Gehorsam zu künden und sich an das Reich zu ergeben, und der Schultheiß die Bürgergemeinde anfragte, ob sie dem Herzog die beschworne Treue bewahren und ihr Leben dafür einsetzen wollte, ihm die Stadt zu erhalten, erhoben nur zwei Männer ihre Hände für den Herzog; dem Burggrafen wurden die Thore geöffnet; die Bürgerschaft huldigte dem König Sigismund; jene beiden widersprechenden Männer mußten Frieden geloben und zogen hinweg.

Zwei Umstände trugen zu diesem Entschlusse Dießenhofens wesentlich bei: das Beispiel der Nachbarstadt Schaffhausen und der durch die Vogtei des Truchseßen „Molli“ erzeugte Ueberdruß. Schaffhausen war 1330 an Oesterreich verpfändet und dadurch seiner freistädtischen Rechte entwert worden und beeilte sich daher, wieder zu seinem Rechte zu gelangen. Der dem Herzog Friedrich befreundete und als Vogt eingesetzte Truchseß Molli mißbrauchte seine Vollmachten mit solcher Willkür, daß dem Rath und den Bürgern jedes Mittel willkommen war, sich seiner zu entledigen (vgl. S. 776).

Um diesen Zweck bestmöglich zu erreichen, wandte sich Dießenhofen an den König, der am 30. Juni der bedrängten Stadt die Verschreibung ausstellen ließ, daß sie fürbas ewiglich bei dem Reich bleiben solle, und weil sie an die großen Kosten, die der König in der Kirche und in des Reichs Geschäften gehabt und noch habe, 1000 Gulden geliehen, verseze er der Stadt die Vogtei, die der Molli Truchseß als Leihgeding besitze, und auch die 60 Gulden, die Anna Zan von dem Zoll auf dem Rhein innehabe, so daß nach deren tödtlichem Abgang die Vogtei und dieser Zoll der Stadt anheimfallen, jedoch mit dem Vorbehalt der Wiederlösung um 700 Gulden an das Reich, und in der

Weise, daß die 50 Gulden, welche dem Ulrich von Landenberg, und die 120 Gulden, die dem Ulrich Schwarz auf den Zoll pfandweise verschrieben worden, und endlich die dem Heinrich und dem Molli Truchseß und dem Schultheiß Götz von Schaffhausen verpfändeten 41 Mark jährlicher Steuer der Stadt Dießenhofen von dieser gelöst werden mögen.

Diese Berechtigung war freilich nur auf den Todesfall der Inhaber der Vogtei und des Rheinzolls gestellt, so daß der Truchseß die Vogtei noch lebenslänglich ausbeuten konnte. Als der König sich mit dem Herzog Friedrich ausgesöhnt und ihm gestattet hatte, seine an das Reich gefallenen Besitzungen wieder an sich zu ziehen oder, sofern sie bereits veräußert seien, einzulösen, unterließ der Herzog nicht, auch die Bürger Dießenhofens zur Rückkehr in ihr früheres Unterthanenverhältnis zu mahnen. Hätte er ihnen die 1000 Gulden ersetzt und den Vogt Molli zu entfernen versprochen, so hätten sie vielleicht, gleich anderen Städten in solcher Lage, den Gefühlen alter Anhänglichkeit Raum gegeben; allein der Herzog hielt mit Verheißungen zurück. Wie Schaffhausen und Ratolfszell erklärte auch Dießenhofen, bei den königlichen Briefen und Siegeln bleiben zu wollen. Abgeordnete der Stadt suchten den König sogar in Straßburg auf, ihm ihre Bedrängnis zu klagen und um Schutz zu bitten. Sie werden dabei nicht unterlassen haben, auf die Eidgenossen hinzuweisen, die ja auch entschlossen seien, die auf Befehl der königlichen Majestät dem Herzog entzogenen Gebiete festzuhalten; daher äußerten sie die Erwartung, daß die von Dießenhofen dem König geleisteten Dienste nicht unvergolten bleiben und noch weniger dem Herzog Gelegenheit geben, die Bürger für ihren dem Reiche erwiesenen Gehorsam zu strafen. In gnädiger Erwägung solcher Vorstellungen und Bitten verließ hierauf König Sigismund der Stadt Dießenhofen am 19. Juni 1418 in einer Bestätigungsurkunde die Zusicherung, es sei allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freiherren, Rittern und Knechten, Landvögten und auch allen und jeden Bürgermeistern, Schultheißen und Ammännern und allen andern Eidgenossen und Einwohnern der Städte Bern, Zürich, Solothurn, Luzern und derer, die mit ihnen verbunden seien, und sonst allen und jeden Einwohnern der Städte Constanz, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen, Schaffhausen und aller andern Städte und Dörfer in Schwaben und im Elsaß ernstlich geboten, die von Dießenhofen, wenn

die Herrschaft Oesterreich sie von dem Reiche ziehen oder drängen wollte, zu schützen und zu schirmen und ihnen nach bestem Vermögen beholfen zu sein, daß sie bei dem Reiche bleiben und beharren können.

Diese den Städten und Orten der Eidgenossenschaft und des schwäbischen Bundes gegebene Weisung konnte als eine Bürgschaft gelten, daß Oesterreich jedes Versuchs sich enthalten werde, die Stadt Dießenhofen im Genuße ihrer Reichsfreiheit zu stören. Zugleich diente sie ihr auch als eine Empfehlung, mit den Bundesstädten in nähere Gemeinschaft zu treten.

Schon am 7. Oktober 1417 waren die Städteboten von Zürich, Schaffhausen, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Katoßzell und Dießenhofen mit denjenigen der Stadt Constanz zusammengekommen, um wegen gleichförmiger Bestimmungen über die Münzung sich zu verständigen. Es war also vorausgesetzt, daß Dießenhofen entweder schon als Markttort vermöge eines ältern Privilegiums das Münzrecht besitze oder vermöge der Erhebung zur Reichsstadt dazu berechtigt sei. Immerhin lag in der königlichen Bestätigung für Dießenhofen auch die Anerkennung seines bei dieser Münzkonvention ausgeübten Münzrechtes.

Die Hauptbestimmung jener Uebereinkunft war, daß entsprechend dem Zürcher Fuß die Münzmark 7 Loth feinen Silbers enthalten und aus einem Loth 37 Pfennige geprägt werden sollten.

Zwischen Zürich und Constanz erhob sich ein Zwist wegen des Landgerichts, dem Zürich in der Grafschaft Kyburg die Rechtsübung ferner zu gestatten weigerte. Gleichzeitig verbreitete sich die Sage, Zürich gehe damit um, sich auch Dießenhofens zu bemächtigen, und zwar sollte Constanz dazu Veranlassung gegeben haben. Zürich nahm eine solche Verdächtigung als einen Schimpf auf und dachte bereits daran, denselben mit den Waffen zu rächen, so daß die Reichsstädte Ulm, Pfullendorf, Biberach, Rotweil und Ueberlingen sich bemüht sahen, ins Mittel zu treten und durch ihre Rathsboten in Winterthur die Abgeordneten der beiden Städte einzuvernehmen. Ihr Schiedspruch ging dahin, Zürich möge Gesandte nach Constanz an den Rath senden, und wenn dieser eidlich bezeuge, daß ihm von solchen ehrenrührigen Reden nichts bekannt sei, so soll Zürich sich dabei beruhigen. Damit war denn auch der Streit geschlichtet und muß man annehmen, daß Zürich fern davon war, Dießenhofen zu beeinträchtigen. Aber jedenfalls

lag selbst für den unbetheiligten Beobachter der Gedanke nahe, Zürich könnte versucht sein, wie die Vogtei Andelfingen, so auch die Landstadt Dießenhofen als Bestandtheil der Grafschaft Kyburg zu erwerben.

Mehr als mit Zürich war Dießenhofen mit den Seestädten befreundet. Als sich z. B. zwischen Constanz und Ratolfszell 1423 wegen der Pfänder und Kleinode, welche König Sigismund diesen Städten übergeben hatte, Streit erhob, vereinigte sich Dießenhofen mit Buchhorn, Lindau und Ueberlingen, um diesen Span entscheiden zu helfen. Sie sprachen, Constanz habe seine Schuldigkeit gethan, wenn es denen von Ratolfszell die Pfänder herausgebe.

Auch bei der zwischen Georg von Enne und Constanz entstandenen Fehde hielt Dießenhofen bundesgenössisch zu letzterm. Durch die Wegnahme eines constanzischen Kornschiffes hatte der von Enne 1416 den Landfrieden gebrochen und sogar die Thätigkeit des Concils gestört; daß Constanz ihn dafür mit Zerstörung der Burg Grimmenstein und mit Gefangenschaft bestrafte, war also nicht unverdient. Doppelt strafbarm machte er sich aber, indem er 1426 zur Rache den Bürgermeister Schatz von Constanz gefangen nahm und in das Elsaß entführte. Mit den andern Seestädten und vielen Edeln unterstützte daher auch Dießenhofen die beleidigte Stadt in der Fehde gegen den Angreifer. Und als der Freiherr von Weinsberg die Reichsstadt Weinsberg zur Landstadt niederzudrücken versuchte, und 133 Reichsstädte der bedrängten Bundesgenossin sich annahmen und laut königlichem Spruch an die darüber aufgelaufenen Kosten 30,000 Gulden zahlen mußten, entzog sich Dießenhofen der Zumuthung nicht, den betreffenden Theil abzutragen, zuerst 400 Gulden, dann 10 Mark Silber und abermals 44 Gulden.

Alle diese Angelegenheiten besorgten Schultheiß und Rath im Einverständnis mit den Bürgern, ohne daß der Vogt sich dabei betheiligte; denn seine Amtsstelle beschränkte ihn auf die Gerichtsvogtei sowohl in der Stadt als auf dem Lande, in dem zur Stadt gehörigen Amte. Die Bürger von Unter-Schlatt erinnerten sich 1441 an eine Reihe früherer Bögte, von Hasenstein, Junker Rudolf Spiser, Zan und Truchseß Molli. Auf diesen war dessen Vetter Truchseß Heinrich gefolgt, der auf Schloß Herblingen saß. Er fragte seine Vogtleute zu Unter-Schlatt, ob sie ihn als Vogtherrn halten wollten; indem sie ihm als solchem huldigten, versprachen sie ihm zu leisten, was sie

seinen Vorfahren gethan: mit jedem Pfluge vier Tage zu ackern und jährlich einen Karren Holz, einen Schochen Heu und ein Faßnachtshuhn zu geben. In ähnlicher Weise zinsten und steuerten den Vogtherren auch die andern zum Amt Dießenhofen gehörigen Dörfer und Höfe, so daß nur das Mannschaftsrecht unmittelbar an Dießenhofen gehörte, die Klöster Katharinenthal und Paradies dagegen sich wenigstens innerhalb ihrer Mauern gegen jede Einmischung Dießenhofens in ihre Angelegenheiten verwahrten.

12. Uebergang Kyburgs an Zürich (1424).

Kunigunde von Toggenburg, Pfandinhaberin von Kyburg, war nach dem durch die Appenzeller und Schwyzer 1407 erlittenen Ueberfall wie durch ein Wunder vor weitem Angriffen bewahrt worden. Nicht ihrem Vetter Friedrich hatte sie den Schutz vor den Gewaltthätigkeiten der Appenzeller zu danken, weniger auch dem Friedensvertrage der Eidgenossen mit Oesterreich als der dem Stande Schwyz von den andern Orten auferlegten Mäßigung und, wie behauptet wurde, auch dem Reide Zürichs, das die Schutzherrschaft über Kyburg nicht an die von Schwyz kommen lassen, sondern sich selbst aneignen wollte. Das von dem Ritter Hans von Bonstetten mit seinen Burgen Uster, Wildberg und Sax, von Hermann von Hohen-Landenberg für sich und seine Güter im Turbenthal und von Hermann von Hinwil sowie den Städten Bülach und Winterthur mit Zürich geschlossene Burgrecht war ja für Zürich gleichsam eine Aufforderung, keiner andern, weder feindlichen noch befreundeten Macht die Besitznahme von Kyburg zu gestatten, wenn Gräfin Kunigunde sich da nicht mehr halten könne.

Als Graf Wilhelm von Montfort nach der den Appenzellern bei Bregenz beigebrachten Niederlage siegestolz wieder auf der Burg seiner Gemahlin Kunigunde seine Wohnung nahm, faßte er bitteren Groll gegen die Edlen, die im Burgrechte mit Zürich Sicherheit gesucht hatten. In enger Verbindung mit dem schwäbischen Ritterbund, theilte er mit diesem die Feindschaft gegen alles bürgerliche Freiheitsstreben; beiden erschien daher das mit der Stadt Zürich geschlossene Burgrecht als Verrath an dem Interesse des Adels, Zürich selbst als der feindselige Herd geheimer Verschwörung gegen ihn und das Reich; dem Adel, meinte er, sei alles erlaubt, was das Bürgerthum schädigen könne.

Im Klettgau beraubte der Freiherr von Krenkingen zürcherische Kaufleute und hielt sie gefangen, um Lösegeld zu erpressen. Auf österreichischem Boden, in Schwaben, wurde Hermann von Hinwil aufgefangen und von den Burgherren von Fridingen und Hohenträhen festgehalten, ungeachtet der österreichische Landvogt dessen Freilassung versprochen hatte. Deswegen sann auch die Zürcher auf Vergeltung. Als sie 1411 vernahmen, daß Graf Wilhelm von Montfort viele seiner Freunde, auch solche von Winterthur und Schaffhausen, zu einer Schweinsheze nach Kyburg eingeladen, legten sich in der Nacht vor dieser Jagdpartie am Fuße des Berges achtzig berittene Zürcher in einen Hinterhalt, griffen, wie der Jagdzug ausrückte, den Grafen Wilhelm auf und führten ihn nebst dreizehn auf der Flucht eingeholten Bürgern von Winterthur und Schaffhausen nach Zürich. Eine 27 Wochen lange Haft mußten die unglücklichen Jagdfreunde aushalten, bis sie unter harten Bedingungen entlassen wurden, unter den schwersten jedoch Graf Wilhelm. Er mußte geloben, und die Vermittler verbürgten sich dafür, daß er nimmermehr auf Kyburg wohnen und weder selbst noch durch andere irgend eine herrschaftliche Gewalt in der Grafschaft üben wolle ohne der Zürcher Wissen und Bewilligung.

Graf Friedrich von Toggenburg war auch einer der für Graf Wilhelm eingetretenen Vermittler und Bürgen, und ohne Zweifel war er guten Willens, nunmehr seiner Base Kunigunde zu ruhigem Besitze Kyburgs mit gutem Rath an die Hand zu gehen. Als jedoch Kaiser Sigismund über den Herzog von Oesterreich die Reichsacht verhängte und die österreichische Pfandschaft Kyburg dem Reiche zueignete, und Zürich wohl wußte, daß dem stets geldbedürftigen Fürsten Barschaft von größerem Werthe sei als die Erwerbung einer neuen Reichsvogtei, wurden ihm für die Lösung der auf Kyburg lastenden Pfandschaft 2560 Gulden mehr angeboten als die Gräfin Kunigunde darauf zu fordern hatte, oder darüber hinaus noch 2000 Gulden, wenn Kyburg der Stadt Zürich als Eigenthum überlassen und ihr gestattet würde, alles andere kyburgische Herrschaftsgut, das an Weltliche oder Geistliche verpfändet sei, an sich zu lösen. Bereits im Jahre 1424 ging die Lösung vor sich und erhielt Kunigunde den Befehl, gegen Empfang der Lösungssumme, bei Vermeidung der kaiserlichen Unnade, Kyburg an Zürich zu überlassen. Für eine Nachzahlung von 600 ungarischen oder Goldgulden erhielt endlich 1433 Zürich die Verbriefung, daß die

Verpfändung unablässlich, nicht ein Verkauf sein sollte, jedoch mit dem Vorbehalte, daß nach 20 Jahren das Reichshaupt gegen Erstattung der darauf haftenden Pfandsummen und ein Aufgeld von 600 ungarischen Gulden die Herrschaft an sich ziehen und als unveräußerliches Reichsgut behalten möge.

13. Ablösung der Grafschaft Kyburg von der Landgrafschaft Thurgau (1427—1432).

Der Verkauf des thurgauischen Landgerichts und Wildbanns und der Vogtei über die Stadt Frauenfeld an Constanz war für die Landgrafschaft ebenso folgenreich, wie für die Stadt Constanz und selbst für die Eidgenossenschaft. Die von Constanz aus ihrem Besitze abgeleiteten Herrschaftsrechte wurden der Zankapfel, um den die Stadt und die Eidgenossenschaft sich so lange stritten, bis die sonst freundschaftlichen Verhältnisse in feindselige Eifersucht sich verkehrten, Constanz infolge dessen sich fester an das Reich anschloß, die natürliche Verbindung des Thurgaus mit Constanz und mit Kyburg zerrissen, und zugleich die Ausdehnung der Herrschaft der Eidgenossen bis an den Bodensee vorbereitet wurde.

Bei der Veräußerung Kyburgs an Zürich waren die Stadt Winterthur und die zur Grafschaft gehörige, zwischen der Thur und dem Rhein gelegene Herrschaft Andelfingen mit Disingen, Pfandschaft Beringers von Hohen-Landenberg, ausgenommen. Diese Pfandschaft ebenfalls an Zürich abzutreten, verweigerte Beringer; aber dem Befehl des Königs mußte er gehorchen. So kam die Herrschaft Andelfingen im Jahre 1434 um 2300 rheinische Gulden in den Besitz Zürichs. Dießenhofen mit seinen Gerichtsbezirken und die Klöster Katharinenthal und Paradies blieben, von ihrer ehemaligen Herrschaft Kyburg abgelöst, unter dem Schirme des Reichs und der Herrschaft Oesterreich und sollten nicht mehr mit Kyburg vereinigt werden.

Noch bestand aber zwischen der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau das alte Band des thurgauischen Landgerichts zu Winterthur, verpfändet an Constanz. Bereits hatte diese Stadt das Landgericht in die ihr ebenfalls verpfändete Vogtei Frauenfeld verlegt, ohne daß über die Begrenzung des Landgerichtskreises gegenüber Kyburg eine klare Verständigung getroffen war. Um das streitige Verhältnis

zu regeln, ersuchten Zürich und Constanz den Rath von Rapperswil um einen Entscheid, der am Dienstag vor dem Martinstag 1427 erfolgte.

In diesem Spruche wird eingangsweise erzählt, daß es sich um die hohen Gerichte der Vogtei Frauenfeld und der Grafschaft Kyburg handelte, in welchen jeder Theil den andern Eingriffe gemacht zu haben beschuldigte; daß zur Beilegung des Streits schon im Jahr 1426, auf Donnerstag vor Bartholomäi, ein erfolgloser Versuch gemacht, seitdem zu Winterthur die Kundschaften beider Theile verhört, auch mit andern weisen Leuten, mit Städten und Ländern Rath gepflogen worden, und endlich der Rath von Rapperswil es übernommen habe, in Minne, nicht nach dem Recht, eine Entscheidung zu treffen.

Aus diesen Andeutungen geht hervor, daß der Span schon seit längerer Zeit bestand. Winterthur hatte schon 1411 dem Herzog von Oesterreich geklagt, daß der Graf Wilhelm von Bregenz als Pfandherr von Kyburg das thurgauische Landgericht abthue, seinen Grafschaftsleuten verwehre, bei dem Landgerichte Recht zu suchen und dessen Vorladungen und Urtheilen zu gehorchen. Allein weder der Herzog noch der König, als er das Landgericht dem Schutz der Stadt Constanz übergab, setzte das ehrwürdige Institut wieder in seine alten Rechte ein. Auch als Zürich in den Besitz der Grafschaft Kyburg kam, handelte es sich nur noch um die Festsetzung der Grenzen, bis zu welchen die Entscheidungen des Landgerichts sich erstrecken sollten. Nicht nur die beiden Parteien legten hohen Werth auf diese Entscheidung, sondern es betheiligten sich in freundschaftlicher Weise auch die benachbarten Städte und Länder der Eidgenossen. In der That handelte es sich um nichts Geringeres als darum, die Grafschaft Thurgau in zwei Theile aufzulösen, die Grafschaft Kyburg von der Landgrafschaft Thurgau zu trennen und zwischen beiden Landschaften die Marchen festzusetzen, welche sie auf Jahrhunderte auseinanderhalten sollten. Es empfiehlt sich daher, die Grundlage der spätern bezüglichlichen Verhandlungen hier einzufügen.

— — „Des ersten, daß ein Vogt der Vogtei Frauenfeld(-Constanz) die hohen Gerichte haben soll von dem Hürnlin herab bis an die alte Burg Bichelsee und Fischeningen=Tannegg und was dazu gehört, Bichelsee die Burg und den Bichelsee bis Selmatten, und zwischen Selmatten und dem See an den Rüdlißberg, und über den Rüdlißberg und was in

diesen Kreisen liegt gegen Constanz und Frauenfeld hinaufwärts. — Item, daß ein Vogt zu Kyburg richten und die hohen Gerichte haben soll, was von dem Hürnli hinab dieserthalb gegen Kyburg liegt bis gen Selmatten und Selmatten, und was derselb Kreis gegen Kyburg in sich begreift. — Item, daß ein Vogt der Vogtei zu Frauenfeld richten und die hohen Gerichte haben soll von dem Rüblißberg hinab bis gen Hiltisberg und von Hiltisberg und Ettenhausen bis gen Adorf an die Brücke und was in den Kreisen liegt obßich hinauf gegen Constanz und Frauenfeld. — Item, daß ein Vogt zu Kyburg richten und die hohen Gerichte haben soll, was hie dieserthalb den nachgeschriebenen Kreisen liegt gegen Kyburg hinab, es sei Elggau, Hagenbuch oder Hagenstal, da die hohen Gerichte alle gen Kyburg gehören sollen. — Item, daß auch ein Vogt der Vogtei Frauenfeld richten und die hohen Gerichte haben soll zu Adorf und von Adorf hinter Hagenbuch, zwischen Awangen und Hagenbuch durchhin bis an die Burg Hagenbuch, und von der Burg Hagenbuch in das Schneittal und das Schneittal niederwärts an den Mühlenstein oberhalb Meiersberg, Gachnang, Islikon, Kesikon, bis zu dem steinernen Kreuz, das oberhalb Ellikofen liegt an der Landstraße, und von dem steinernen Kreuz in den Bach, der zwischen Ellikon und Widen rinnt und denselben Bach ab in die Thur, und was oberhalb diesen Kreisen und Dörfern liegt, hinaufwärts gegen Frauenfeld und Constanz. — Item und was dann von Adorf herab bis in die Thur hie dieserthalb den nächstgeschriebenen Kreisen gegen Kyburg hinab liegt, daß da ein Vogt zu Kyburg an den hohen Gerichten zu richten habe, und sollen damit beide Theile um ihre Ansprüche entschieden, vereint und damit einander gute Freunde heißen und sein.“

Die beschriebene Grenze bestrich hiemit nicht die alte Grafschaft Kyburg, sondern schied auch die erst nach dem Abgang der Grafen von Kyburg dieser Grafschaft einverleibten Herrschaften Landenberg, Elgg, Ellikon, Sulz und Rickenbach samt Utikon und Dynhard definitiv dem Amte Kyburg zu.

Allein schon nach fünf Jahren zerfielen die guten Freunde wieder. Am Samstag vor Nikolaus 1432 standen nämlich vor dem Rathe zu Winterthur Abgeordnete von Constanz: der Bürgermeister Ulrich Schiltler, der Vogt zu Frauenfeld, Brun Bündlerich und der Zunfmeister Hug Röchlin, und baten, Zürich freundlich zu mahnen, daß

es seine Amtleute zur Ausrichtung der sechzig Pfund Heller anhalte, die sie jährlich in die Grafschaft von Frauenfeld aus der Herrschaft Kyburg zu steuern pflichtig seien. Im Jahre 1382 hatte nämlich Herzog Leopold dem Hartmann von Seeheim, Sohn des thurgauischen Landvogts Johannes von Seen, für eine Schuld von 1000 Gulden 60 Pfund Zürcher Pfennig Zins aus dem Amt und der Steuer zu Kyburg angewiesen und als Pfand die Vogtei zu Frauenfeld eingegeben, mit der Weisung, daß er und seine Erben diese Vogtei innehaben und nießen sollen mit allen Ehren, Rechten und Nutzungen, bis die ganze Summe zurückbezahlt sei. Noch 1412 waren Hermann von Seen und seine Schwester Clara im Besitze dieses Pfandes und der Zinssteuer, die dann von Constanz eingelöst wurde. Die Boten von Zürich antworteten nun, es sei bei ihnen ein Herkommen, daß bei dem Steuerbezug in der Grafschaft dem Einzieher von jedem Pfund Heller ein Schilling zufalle; man werde, wenn dem Vogt dieser Nachlaß gewährt werde, denen von Constanz gerne die jährliche Steuer mit Zürcher Münze ausrichten. Hierauf erwiderten die Constanzer, sie seien um ihre jährliche Steuer verbrieft, und ihr Pfandbrief (den sie vorzeigten) weise nichts von einem Abgang an der Steuer, daher sie auch verlangen müssen, daß man sie halte, wie hergebracht sei; dagegen wollen sie sich die Zürcher Münze gefallen lassen. Hierauf entschied der Rath von Winterthur, daß die von Kyburg sich mit einem Nachlaß von dreißig Schilling begnügen sollen, also mit der Hälfte der Forderung. In ähnlicher Weise wurde der Streit über einige unklare Bestimmungen des Marchbriefs von Rapperswil geschlichtet, daß nämlich die von Leuten, welche durch den Marchbrief an Zürich gewiesen worden, vor oder nach dem an dieses gekommenen Pfandsatze bezogenen Bußen nicht zurückbezahlt werden, die Ortschaft Hiltishausen zu Frauenfeld, Hagenberg zu Kyburg gehören, die von der Brücke bei Nadorf an die gezeichnete Tanne laufend Linie und die auf die Burg Hagenbuch hin laufende Landstraße als Grenzlinie gelten, diese Landstraße selbst beiden Theilen gemeinsam sein, endlich der Hof auf dem Schneitberg und der Schneitberg selbst zu Kyburg, der Hof Kappel dagegen dem Amt Frauenfeld zugetheilt bleiben solle.

14. Rückfall des Thurgaus an Oesterreich (1418—1439).

Bei der zwischen dem König Sigismund und Herzog Friedrich IV. von Oesterreich am 25. April 1418 im Kloster Münsterlingen zu Stande gebrachten Ausöhnung wurde dem Herzog erlaubt, die ihm entzogenen Städte und Landschaften wieder an sich zu bringen, sofern das mit gutem Willen ihrer Inhaber geschehen möge. Selbstverständlich war dadurch dem Herzog die Bedingung auferlegt, für die auf jene Gebiete gewälzten Pfandschulden und Kosten eine billige Entschädigung zu leisten. Geld und gute Worte waren also für ihn die einzigen Mittel, um wieder zu seinen Besitzungen zu gelangen.

Dies zu erreichen, sandte er am 27. August 1419 seine Gemahlin Anna von Braunschweig in die obern Lande jenseits des Arlbergs, in Schwaben und Elsaß mit der Vollmacht, unterstützt von den sie begleitenden Rätthen alle Sachen an seiner Statt auszurichten und zu verhandeln. Aber nur in Freiburg im Breisgau scheint sie mit einigem Erfolge gearbeitet zu haben. Von Belang war es ebenfalls nicht, daß 1423 auf das Gesuch des Herzogs der Schultheiß Göz von Schaffhausen sein Lehen, den Zoll im Werd (das Schlößchen unter dem Laufen), und ein Gut zu Hofstetten dem Konrad von Tulach und die halbe Vogtei über das Dorf Rickenbach im Thurgau dem Meister Ulrich Arzt zu Constanz zu lösen gab. Nochmals drang daher Friedrich bei dem König auf die verheißene Zurückgabe der ihm zu Händen des Reichs entzogenen Besitzungen und erwirkte so viel, daß Sigismund am 24. März 1425 an die Inhaber derselben das Gesuch ergehen ließ, sich dem Herzog wieder zu unterwerfen. Namentlich erhielt Hermann von Landenberg den Befehl, die halbe Vogtei Frauenfeld dem Herzog gegen Erstattung des Pfandsatzes zu übergeben. Ähnliche Aufforderungen und Gesuche ergingen an Hans von Bodman in Bezug auf die Vogteien Winterthur, die andere Hälfte der Vogtei Frauenfeld und die Städte im Schwarzwald; an die Stadt Dießenhofen hinsichtlich der dortigen Vogtei und der Stadtsteuer; an Constanz wegen des thurgauischen Landgerichts. Als von den an das Reich gefallenen Städten die Erklärung erfolgte, sie seien gesonnen, sich an die vom König ertheilten Freibriefe zu halten, sandte der Herzog die Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang und Eberhard von Kirchberg am 30. November 1425 nach Schwaben, um sich seines väterlichen Erbes,

das der König eine Zeit lang bei Händen gehabt, zu unterwinden. Jedoch Zwang anzuwenden oder zu gestatten weigerte der König.

Auf solche Weise konnte z. B. Dießenhofen bei dem Reiche bleiben und Constanz das thurgauische Landgericht und seinen Antheil an der Vogtei Frauenfeld behalten, während Oesterreich wieder in den Besitz der halben Vogtei und der Mannschaft zu Frauenfeld sowie der ganzen Landschaft Thurgau gelangte, soweit sie nicht durch das Landgericht und die bischöflichen Herrschaftsrechte in Arbon und Bischofszell beschränkt war.

Unter solchen Umständen war Oesterreich auch verhindert, bei der Ausscheidung der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau sich zu betheiligen. Die Grenze, wie sie zwischen Constanz und Zürich scheidrichterlich festgestellt worden, galt nun auch als Scheidelinie für das Mannschaftsrecht, ohne daß die österreichische Obervogtei im Thurgau etwas dagegen einwandte, wenn einzelne Untervogteien und Marktgenossenschaften durch die vom Hörnli bis an die Thur gezogene March durchschnitten waren.

Dagegen nahm freilich Herzog Friedrich keine Rücksicht mehr auf die der Stadt Constanz zustehenden Rechte des Wildbanns, als er im Jahr 1429 dem Heinrich Truchseß von Dießenhofen und seinem Vetter Hans, genannt Molli, denselben verliet vom Kloster Ittingen hinüber bis Stein und von da bis zu der Stelle, wo die Thur in den Rhein geht.

Ebenso war es Beweis, daß der Herzog im Thurgau wieder als Landesherr betrachtet wurde, als 1431 am 6. August Ulrich von Hohenklingen gelobte, daß er, nachdem er die Feste Freudenfels von Heinrich Roggwiler und Konrad Felix, den Bürgern von Constanz, gelöst haben werde, dem Herzog damit gewärtig sein wolle und der letztere an demselben Tage ihm den von dem verstorbenen Vetter Ulrich zugefallenen Thurm Schlatt bei Kyburg als Lehen übertrug.

Die Feste Schwarzenbach, österreichisches Lehen, war von Hans von Hwen um 1500 Gulden verpfändet an Albrecht von Landenberg und Walter von Anwil, Konrad von Heidelberg, Hans von Münchwil, Rudolf von Steinach, Schultheiß in Wyl, und einige Bürger. Herzog Friedrich versprach am 1. September 1433, binnen 8 Jahren dieselbe durch Bezahlung des Kapitals und der 75 Gulden Jahreszinse wieder an sich zu lösen. Daß dieses Kapital von den genannten Gläubigern bar bezahlt worden sei, ist nicht wahrscheinlich; vielmehr dürfte die

Schuld aus den Rückständen von Dienstgeldern sich aufgehäuft haben. Uebrigens war es dem Herzog seit den bei dem Constanzner Concil erlittenen Verlusten gelungen, so viele Reichthümer zu sammeln, daß er nicht wegen Mangels an Barschaft die Bezahlung jener Pfandschuld aufschob, sondern in der Meinung, daß der Zins ein Mittel sei, die Gläubiger im Dienste festzuhalten.

Ueberhaupt war der Herzog darauf bedacht, die erbweise an ihn gekommenen und wieder erlangten Herrschaftsrechte im Thurgau nicht nur zu behaupten, sondern bei Gelegenheit als Stützpunkte gegen den Grafen von Toggenburg und die Eidgenossen zu benützen. In dieser Beziehung erwies sich besonders die Erwerbung der Lehenschaft von Griesenberg vortheilhaft. Im Jahre 1436 (zu Innsbruck am 4. Januar) erschien bei ihm der Markgraf Wilhelm von Hochberg mit seiner Gemahlin Elisabeth von Montfort, Tochter des verstorbenen Grafen Wilhelm und der Gräfin Kunigunde, einst Besitzerin der Herrschaft Kyburg, und als Lehenträger seiner Gemahlin Elisabeth gelobte der Markgraf dem Herzog, mit der an sie gefallenen Feste Griesenberg gehorsam und gewärtig zu sein. Dadurch wurde die Freiherrschaft Griesenberg österreichisches Lehen, blieb aber im Besitz der Tochter Elisabethens, der in erster Ehe mit Graf Friedrich von Nellenburg, nachherigem Bischof, erzeugten Tochter Kunigunde von Nellenburg, verhehlicht an Hans von Schwarzenberg. Den vollen Werth dieser Erwerbung zu erfahren war jedoch dem Herzog Friedrich nicht mehr vergönnt; denn im Jahre 1439 starb er. Sein unmündiger Sohn Sigmund war einziger Erbe seiner Güter, Sorgen und Entwürfe, die einstweilen seinem Vetter und Vormund König Albrecht übertragen, im Thurgau von dem Markgrafen von Hochberg gewahrt wurden.

Aus allem diesem ergibt sich, daß das Haus Oesterreich nach dem Constanzner Concil im Thurgau nur noch beschränkte Herrschaftsrechte besaß. Seine Ansprüche auf die Landeshoheit gründeten sich im wesentlichen auf die von den Herzogen von Schwaben an die Grafen von Kyburg und Habsburg übergegangene Obervogtei, die nach der Auflösung des Herzogthums von den Fürsten und Grafen Schwabens überhaupt zur mittlern Landeshoheit war ausgebildet worden. Aber so locker und lückenhaft war diese Landeshoheit, daß die Burgherren und die Städte volle Freiheit behielten, sich gegenseitig zu befehlen, und der Landesherr einem auswärtigen Gegner nicht verwehrte,

Waffenrechte im Thurgau zu üben. Wie ungeachtet der Oberherrschaft Oesterreichs die öffentliche Sicherheit im Thurgau gefährdet war, mußten die Edlen und die Unterthanen erfahren, als nach dem Tode des Grafen Friedrich die Grafschaft Toggenburg als Erbe den Freiherren von Naron zufiel und Zürich gegen Schwyz und Glarus zum Kriege schritt, um Uznach und Sargans an sich zu bringen.

Dreizehntes Buch.

Vom Zürichkrieg bis zum Napartkrieg.

1. Die Klingenberger Chronik.

Seit dem Tode des Geschichtschreibers Silg Tschudi (1572) wurde die Klingenberger Chronik von den schweizerischen Geschichtsforschern vermißt; die Handschrift galt bereits als verloren, und man schien sich mit den fehlerhaften Abschriften eines Hüplin und Sprenger begnügen zu müssen oder zweifelte sogar, daß diese Chronik je existirt habe. Endlich, im Jahre 1860, wurde sie von Professor Anton Henne in St. Gallen wieder aufgefunden, 1861 zum Abdruck gebracht und zugleich der Beweis geführt, daß Tschudi diese Chronik als eine seiner wichtigsten Geschichtsquellen benützt habe.

Als deren Verfasser bezeichnete Tschudi den Ritter Johannes von Klingenberg, der um das Jahr 1240 lebte, sodann dessen Urenkel Johannes, der in der Schlacht bei Näfels umkam, und endlich des letztern Sohn, ebenfalls Johannes genannt, welcher 1461 schon gestorben war. In Uebereinstimmung mit dieser Angabe steht es, daß die Chronik zunächst in drei Abtheilungen zerfällt, und die vierte, die bis 1460 fortgeführt ist, von einer unbekanntten Hand abgefaßt wurde.

Wie viel unsere Geschichte dieser Chronik verdankt, soll eine kurze Uebersicht ihres Inhaltes zeigen. Sie beginnt mit einigen Notizen über die christlichen in Rom und Constantinopel gesessenen Kaiser und versichert, daß in der ganzen Christenheit 24 rechtmäßige Königreiche bestehen und mehr als 800 Bisthümer. Indem als erster König deutschen Stammes Dietrich von Bern bezeichnet wird, beschränkt sich